

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 2. März

**2009**


---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Allgemeine Dienstordnung für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 10. Februar 2009	42
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Flussschiffergemeinde zu Hamburg Vom 29. Januar 2009	45
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn Vom 12. Februar 2009	45
	Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt	46
	Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt	49
	Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern	52
	Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels	55
	Pfarrstellenänderung	55
	Pfarrstellenerrichtungen	55
	Pfarrstellenaufhebungen	55
III.	Pfarrstellenausschreibungen	56
IV.	Stellenausschreibungen	64
V.	Personalnachrichten	67
	Beilage: Sach- und Personenregister 2008	

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 10. Februar 2009

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Kirchenmusikgesetzes vom 4. Dezember 2007 (GVOBL. 2008 S. 8) die folgende Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist in ihrem bzw. seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Kirchengemeinde. Das Amt umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik.

(2) Sie bzw. er arbeitet mit dem Anstellungsträger, den Pastorinnen und Pastoren und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammen und wird in ihrer bzw. seiner Arbeit von ihnen unterstützt.

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Anstellungsträgers.

(4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors.

(5) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist bei Beratungen ihres bzw. seines Arbeitsgebietes durch den Anstellungsträger hinzuzuziehen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

(6) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker nimmt an den Besprechungen der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde teil.

### § 2

#### Gottesdienst

(1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Amtes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde.

(2) Die Gottesdienstordnungen und das Evangelische Gesangbuch sind für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker maßgebend.

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für die liturgische Eignung und künstlerische Qualität der Kirchenmusik verantwortlich.

(4) Über die Gestaltung des Gottesdienstes einschließlich der Liedauswahl ist rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Tage vorher, Einvernehmen mit der amtierenden Pastorin bzw. dem amtierenden Pastor herbeizuführen. Gottesdienste mit besonderer musikalischer Ausgestaltung sind langfristig gemeinsam zu planen.

(5) Jede musikalische Mitwirkung im Gottesdienst und bei gottesdienstlichen Handlungen darf nur im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker erfolgen.

(6) Ist in Bezug auf die Absätze 1 bis 5 trotz ernsthaften Bemühens Einvernehmen zwischen den am Gottesdienst verantwortlich Beteiligten nicht zu erzielen, so ist die Angelegenheit dem Anstellungsträger zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker sowie die Fachaufsicht sind in den Beratungsprozess einzubeziehen.

### § 3

#### Dienst der Kantorinnen und Kantoren

(1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker fördert das Singen in der Kirchengemeinde.

(2) Es ist Aufgabe der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers, mit Gemeindegliedern zu musizieren. Wo Chöre, Instrumentalkreise und andere gemeindliche Gruppen nicht bestehen, muss sie bzw. er die Bildung solcher Gruppen anstreben. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung von Chören und Instrumentalgruppen – z. B. Arbeitstagungen, Probenwochenenden, Freizeiten und Geselligkeiten – gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll Chöre und Instrumentalkreise vor allem an gottesdienstliche, nach Möglichkeit auch an konzertante Aufgaben heranzuführen.

(4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker entscheidet über die Zugehörigkeit zu einem Chor oder Instrumentalkreis des Anstellungsträgers.

(5) Der Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppen zu festen Zeiten ist bei der Festlegung anderer Dienstverpflichtungen Vorrang einzuräumen.

### § 4

#### Dienst der Organistinnen und Organisten

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker gibt im Rahmen ihrer bzw. seiner Gesamttätigkeit der Pflege der Orgelmusik den nötigen Raum.

### § 5

#### Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) In regelmäßigen Kirchenkonzerten, Abendmusiken, Kantaten- und Singegottesdiensten wird der Auftrag der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers zur Verkündigung und zur Pflege der Musikkultur wahrgenommen. Hierbei werden nach Möglichkeit die gemeindeeigenen musikalischen Gruppen eingesetzt.

(2) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker informiert den Anstellungsträger rechtzeitig über die Konzerte, in der Regel in Form einer Jahresplanung.

(3) Musikalische Veranstaltungen in der Gemeinde, die nicht von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker initiiert worden sind, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Kirchenvorstand abschließend.

### § 6

#### Ermittlung des Stellenumfanges

(1) Der Anstellungsträger bestimmt, welche kirchenmusikalischen Arbeitsfelder der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker übertragen werden. Bei prozentual reduzierten Stellen wird in einer Dienstanweisung festgelegt, welche Arbeitsfelder nur eingeschränkt wahrgenommen werden sollen und welche Arbeitszeit hierfür anzusetzen ist. Die fachliche Stellungnahme der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors, bei A-Stellen auch die der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, ist gemäß § 2 Abs. 6 Kirchenmusikgesetz einzuholen.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten sind

1. das Musizieren an der Orgel in Gottesdiensten und Amtshandlungen. Hierzu gehören die gute Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesangs sowie die Orgelimprovisation;
2. die Arbeit mit Vokal- und Instrumentalgruppen (insbesondere der regelmäßige Probenbetrieb, Literatúrauswahl, Analyse, Didaktik und Methodik, Komposition, Arrangement, Dirigiertechnik, Stimmbildung, Partiturspiel).

Für diese Tätigkeiten sind außer der tatsächlichen Ausführungszeit angemessene Zusatzzeiten für Vorbereitung und Planung zu berücksichtigen. Als angemessen gilt in der Regel ein pauschales Verhältnis von 1/3 tatsächlicher Ausführungszeit und 2/3 Zusatzzeit, mindestens aber ein Verhältnis von 1:1.

(3) Ständige Tätigkeiten sind

1. die Erarbeitung von Werken der Orgelliteratur und die Pflege der Orgelimprovisation,
2. die Vorbereitung von Vokal- und Instrumentalkonzerten (u. a. Programmkonzeption, Einrichten von Chor- und Orchestermaterial, Verpflichtung der Mitwirkenden, Solistenproben).

Diese Tätigkeiten sind nicht durch den regelmäßigen Probenbetrieb (Abs. 2) abgedeckt und werden bei einer Vollzeitkirchenmusikstelle mit einer pauschalen Sockelarbeitszeit von mindestens 5 Stunden wöchentlich angesetzt, bei prozentual reduzierten Stellen entsprechend weniger. Hierzu gehört auch das Üben am Instrument zur Erhaltung der persönlichen Spielfähigkeit und der allgemeinen musikalischen Kompetenz.

(4) Nicht ständige Tätigkeiten sind

1. die Durchführung von Vokal- und Orgel- bzw. anderen Instrumentalkonzerten. Hierfür wird die tatsächlich aufzuwendende Arbeitszeit berechnet.
2. die Durchführung von Chor- und/oder Instrumentalgruppenfreizeiten. Hierbei gilt §10 Abs. 6 KAT.
3. Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege, Gewinnung neuer Chormitglieder, Musikerinnen und Musiker. Hierfür kann eine Arbeitszeit von 1 bis 1 ½ Stunden wöchentlich anzurechnet werden.

(5) Weitere Tätigkeiten sind

1. Gemeindepädagogische Aufgaben, z. B. Musizieren bei Gemeindefesten, Seniorennachmittagen, Adventsfeiern, Bazar, Ständchen; auch nicht-musikalische Arbeiten für Kindertheater (Bühne, Kulisse, Kostüm, Maske),
2. die Teilnahme an Mitarbeitendenbesprechungen,
3. die Pflege der Instrumente,
4. Gremienarbeit,
5. Organisation und Begleitung von Fremdkonzerten.

Für diese Tätigkeiten ist jeweils der tatsächliche Zeitaufwand als Arbeitszeit anzusetzen.

(6) Das Vorgehen bei der Berechnung des Stellenumfangs ergibt sich aus der Anlage zu dieser Dienstordnung.

## § 7

### Verteilung der Arbeitszeiten

(1) Freie Tage sind in der Regel an festen Wochentagen zu gewähren. Entsprechendes gilt für halbe freie Tage.

(2) Ist eine Kirchenmusikstelle nicht als Vollzeitstelle ausgewiesen, so muss der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchen-

musiker die Möglichkeit eingeräumt werden, einer zweiten beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Hierauf ist bei der Verteilung von Dienstzeiten Rücksicht zu nehmen, besonders bei der zeitlichen Ansetzung von Amtshandlungen.

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker gestaltet die Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich.

(4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind das Fortbildungsgesetz vom 22. November 1985 (GVOBL. S. 272) und die Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 7. April 1992 (GVOBL. S. 189/190) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 8

### Arbeitsmittel, Auslagererstattung

(1) Die für die kirchenmusikalische Tätigkeit der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers erforderliche Literatur beschafft der Anstellungsträger im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Noten und Bücher bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Sie sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Kirchenmusik (Kosten der Chöre, Instrumentalkreise, Honorare für Solistinnen und Solisten und Orchester, Noten, Instrumentenpflege) verwaltet die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker. Sie bzw. er kann für ihr bzw. sein Arbeitsgebiet Anträge zum Haushaltsplan stellen.

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen der in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der in dienstlicher Tätigkeit entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Reisekosten).

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in Vollzeitstellen soll ein geeigneter Büroraum zur Verfügung gestellt werden.

## § 9

### Orgel und andere Musikinstrumente

(1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. Alle Musikinstrumente sind zu inventarisieren.

(2) Beeinträchtigungen bzw. weitere Gefährdung der Orgel durch äußere Einflüsse (z.B. Bauschäden, Luftfeuchtigkeit, Schimmelbildung, Trockenheit, übermäßige Temperaturschwankungen usw.) sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt für Abhilfe und beantragt ggf. über das Nordelbische Kirchenamt die Beratung durch eine Orgelsachverständige bzw. einen Orgelsachverständigen.

(4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker sorgt dafür, dass alle Störungen, Beschädigungen und Gefährdungen der Orgel und anderer gemeindlicher Instrumente sowie deren Behebung mit Angabe des Datums in ein Instrumentenpflegebuch eingetragen werden, das allen beteiligten Stellen als Nachweis dient.

(5) Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker stehen die Instrumente der Gemeinde für Übung und Unterricht unentgeltlich zur Verfügung. Anderen Personen, insbesondere ihren bzw. seinen Schülerinnen bzw. Schülern, kann sie bzw. er im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die unentgeltliche Benutzung unter ihrer bzw. seiner Verantwortung gestatten. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Instruments erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.

(6) Der Zutritt in das Innere der Orgel kann nur durch die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker gestattet werden. Bei neugebauten Orgeln hat sie bzw. er sich davon zu überzeugen, ob im Orgelbauvertrag der Zutritt zur Orgel im Zusammenhang mit Garantiebestimmungen untersagt bzw. eingeschränkt ist.

### § 10

#### Urlaub und Vertretung

(1) Für die Gewährung des Urlaubs wird bei Vollzeitbeschäftigten eine 7-Tage-Woche gemäß §19 Abs. 3 KAT (42 Urlaubstage) zugrunde gelegt.

(2) Dieses gilt auch bei auch bei Teilzeitbeschäftigten, sofern keine festen Arbeitstage vereinbart wurden.

(3) Ausgleichzeiten für geleisteten Sonn- und Feiertagsdienst bleiben davon unberührt.

(4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, den Anstellungsträger bei der Regelung des Vertretungsdienstes zu unterstützen.

### § 11

#### Urheberrechtliche Vorschriften

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von den Kirchengemeinden aufgrund urheberrechtlicher Vorschriften beizubringenden statistischen Unterlagen über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe an die zuständige Stelle zu sorgen.

### § 12

#### Beratung

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker erhält in allen den kirchenmusikalischen Dienst betreffenden Fragen Rat und Förderung durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor.

### § 13

#### Allgemeine und Schlussbestimmungen

(1) Der Anstellungsträger kann nach Beratung durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor die Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine örtliche Dienstanweisung ergänzen.

(2) Bestehende örtliche Dienstanweisungen sind der Allgemeinen Dienstordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

(3) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung finden auf Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis entsprechend Anwendung.

(4) Die Allgemeine Dienstordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

- a) die Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Juni 1980 (GVOBL. S. 158),
- b) die Richtlinie über die Einstufung der Kirchenmusikerstellen vom 19. Januar 1993 (GVOBL. S. 67).

Kiel, den 10. Februar 2009

Die Präsidentin des  
Nordelbischen Kirchenamtes  
Dr. Hansen-Dix

Az.: 5401 – T Br

\*

## Anlage zu § 6 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vorgehen bei der Berechnung des Stellenumfangs

Bei Vollzeitstellen wird für die Berechnung des Stellenumfangs eine **6 Tage-Woche** zugrunde gelegt. Ein Arbeitstag hat rechnerisch 6,5 Stunden (39 Stunden wöchentlich; § 5 Abs. 1 KAT).

Ein fester freier Tag pro Woche ist zu vereinbaren (§ 7 Abs. 1).

§ 5 Abs. 4 KAT wird für die kirchenmusikalische Praxis durch die freie Einteilung der Dienstzeiten nach § 7 Abs. 3 umgesetzt.

Für die Berechnung des Stellenumfangs wird die Jahresarbeitszeit zugrunde gelegt.

1. Die Brutto-Jahresarbeitszeit beträgt bei Vollzeitstellen 2035 Stunden. Sie verteilt sich auf 313 Arbeitstage. Der feste freie Tag ist auf die Jahresarbeitszeit nicht anzurechnen.

Urlaub (§ 19 KAT) und Feiertage sind wie folgt anzurechnen:

36 Tage Urlaub x 6,5 Stunden  
10 Feiertage x 6,5 Stunden

Die Netto-Jahresarbeitszeit beträgt damit 1735,50 Stunden. Sie verteilt sich auf 267 Arbeitstage.

Im nächsten Schritt sind alle Tätigkeiten in ihrer tatsächlichen bzw. angenommenen Häufigkeit als Dienstzeiten nach § 6 zu berechnen.

Wenn die Summe dieser Dienstzeiten der geforderten Netto-Jahresarbeitszeit entspricht, ist der Stellenumfang korrekt festgestellt.

Diese Feststellung der Dienstzeiten sagt nichts über die Verteilung der tatsächlichen Arbeitszeit aus. Hier gilt § 7 Abs. 3.

2. Bei Teilzeitstellen ist die Brutto-Jahresarbeitszeit entsprechend prozentual zu verringern.

Bei Vereinbarung von weiteren festen freien Tagen entsteht eine 3-, 4- oder 5-Tage Woche.

Die festen freien Tage sind auf die Jahresarbeitszeit nicht anzurechnen.

Urlaub (§ 19 KAT) und Feiertage sind wie folgt anzurechnen:

5-Tage Woche: 30 Tage Urlaub  
4-Tage Woche: 24 Tage Urlaub  
3-Tage Woche: 18 Tage Urlaub  
  
3-Tage Woche: 5,5 Feiertage  
4-Tage Woche: 7 Feiertage  
5-Tage Woche: 8,5 Feiertage

Nach Feststellung der Netto-Jahresarbeitszeit gilt für die Berechnung dasselbe wie bei Vollzeitstellen.

## II. Bekanntmachungen

### Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Flussschiffergemeinde zu Hamburg Vom 29. Januar 2009

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Flussschiffergemeinde zu Hamburg sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-luth. Flussschiffergemeinde zu Hamburg, als Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet durch das Gesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 22. November 1965 (GVM S. 47), wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 aufgehoben.

#### § 2

Das Vermögen, die Schulden und die sonstigen Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Flussschiffergemeinde gehen im Wege der Rechtsnachfolge über auf den Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg.

#### § 3

Die durch Anmeldung gemäß § 3 des Gesetzes über die Gründung der Ev.-luth. Flussschiffergemeinde zu Hamburg vom 22. November 1965 begründete Gemeindegliedschaft ist mit Ablauf des 30. Juni 2007 erloschen. Soweit für ehemalige Gemeindeglieder die Kirchenmitgliedschaft zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche fortbesteht, bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde nach dem allgemein geltenden Kirchenmitgliedschaftsrecht.

#### § 4

(1) Grundlage des Rechtsüberganges nach § 2, der zweckgebundenen weiteren Nutzung des Vermögens sowie der Fortführung der auf der Flussschifferkirche wahrgenommenen Arbeit ist die von der Flussschiffergemeinde, dem Kirchenkreis Alt-Hamburg und dem Förderverein der Flussschiffergemeinde zu Hamburg am 23. August 2007 geschlossene Vereinbarung.

(2) Soweit vor dem Erlass dieser Anordnung die Flussschiffergemeinde und der Kirchenkreis Alt-Hamburg zur Durchführung der Vereinbarung nach Absatz 1 Rechtshandlungen vorgenommen haben, werden diese als Rechtshandlungen zur Durchführung dieser Anordnung bestätigt.

Kiel, den 29. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 10 Flussschiffer – HH – R Hr

\_\_\_\_\_

### Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn Vom 12. Februar 2009

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn sowie des Kirchenkreisvorstandes des Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn werden aufgehoben.

#### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn“  
neu gebildet.

#### § 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn und tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein.

#### § 4

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn setzt sich aus den acht von der Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn und den neun von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, den Pastorinnen und Pastoren und höchstens zwei berufenen Mitgliedern zusammen.

#### § 5

Die neue Kirchengemeinde hat zwei Gemeindebezirke, die bis zu einer Neufestlegung mit den Bezirken der bisherigen Kirchengemeinden identisch sind. Die Gemeindebezirke tragen die Namen St. Jürgen und Zachäus.

#### § 6

Die Pfarrstellen der neuen Kirchengemeinde erhalten folgende Bezeichnungen:

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn wird 1. Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn wird 2. Pfarrstelle.

#### § 7

Bis zur Einführung ihres Kirchensiegels führt die neu gebildete Kirchengemeinde das Kirchensiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 2009

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Rosenkötter

Az.: 10 St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn – R Rk

**Finanzsatzung  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt**

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 28. Januar 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 28. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: 10.8 Husum-Bredstedt – R Hu

\*

**Finanzsatzung  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt**

**Vom 7. Januar 2009**

Aufgrund des Artikels 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt am 15. November 2008 nachstehende Finanzsatzung beschlossen:

**Abschnitt I  
Allgemeines**

**§ 1**

**Aufgabe der Finanzsatzung**

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

**Abschnitt II  
Grundsätze der Finanzverteilung**

**§ 2**

**Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften,  
Pfarrland-Erträge**

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchengeld, Einnahmen aus selbständigen und unselbständigen Stif-

tungen und Beteiligungen u. ä. werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Erträge des Pfarrvermögens aus Verpachtung werden nach Abzug der Aufwendungen für die Verwaltung und Unterhaltung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Pfarrstellen aller Körperschaften verwandt.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungs-kostenbeitrag von fünf Prozent des Bruttobetragtes der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien.

(4) Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

**§ 3**

**Grundsätze der Finanzverteilung**

(1) Die Finanzverteilmasse eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Aus der Finanzverteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus Abschnitt III dieser Satzung.

(3) Im **Gemeinschaftsanteil** sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

- a) die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 FinanzG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
  - b) die Mittel für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen und nach näherer Festlegung der Kirchenkreissynode oder dieser Satzung nicht refinanziert sind,
  - c) die Bildung eines Baufonds zur Finanzierung besonderer Bauvorhaben im Kirchenkreis; dazu gehören auch kirchengemeindliche Bauvorhaben, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden übersteigen,
  - d) die Bildung eines Innovationsfonds,
  - e) die Bildung eines Fortbildungsfonds,
  - f) die Bereitstellung von Mitteln für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
  - g) die Konvente der Pastoren und Pastorinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienste und Werke,
  - h) die Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a MVG.EKD.
- (4) Im **Gemeindeanteil** sind zu veranschlagen:
- a) die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
  - b) Ausgleichszahlungen nach § 12c Abs. 3 FinanzG,

- c) die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(5) Im **Kirchenkreisanteil** sind zu veranschlagen die Mittel für:

- a) den Betrieb der Dienste und Werke, Einrichtungen sowie der weiteren Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, insbesondere der Diakonischen Werke und der übergemeindlichen Kirchenmusik,
- b) den anteiligen Betrieb des Evangelischen Regionalzentrums Westküste,
- c) die Organe des Kirchenkreises sowie die Ausschüsse und Beauftragungen.

### **Abschnitt III Höhe der Finanzanteile**

#### **§ 4 Verfahren der Finanzverteilung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtliche Finanzverteilung nach § 3 Abs. 1 aufgrund der Kirchensteuerschätzung des Nordelbischen Kirchenamtes fest und teilt diese dem Finanzausschuss mit.

(2) Von der festgestellten Verteilmasse werden die für den Gemeinschaftsanteil erforderlichen Mittel abgesetzt.

(3) Die danach verbleibende Verteilmasse dient zur Deckung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

#### **§ 5 Zuordnung und Finanzierung des Pfarrdienstes**

(1) Die Höhe des Haushaltsplanansatzes für die gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a dieser Satzung bestimmt der von der Kirchenkreissynode festzulegende Pfarrstellenplan. Erstattungen Dritter und Pfarrlanderträge mindern die jeweiligen Aufwendungen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand überprüft unter der Mitwirkung des Finanzausschusses den Pfarrstellenplan bei Vorlage des Haushaltsplanes und berichtet der Kirchenkreissynode.

#### **§ 6 Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(2) Die durch das Kirchenkreisamt zu erbringenden Grundleistungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden entsprechend § 3 Abs. 3 finanziert, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Grundleistungen, die für die Verwaltung von Kindertagesstätten, Diakoniestationen, Heimen, Friedhöfen oder anderen drittmittelfinanzierten Einrichtungen sowie von selbständigen Diensten und Werken erbracht werden, werden gegen Entgelt erbracht.

(3) Leistungen nach den §§ 3, 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen, sonstige Verwaltungsgeschäfte) werden ebenfalls gegen Entgelt erbracht.

(4) Die Ermittlung der Höhe des Entgelts erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 KKVwG und bedarf einer Regelung im Vertrag über die Auftragsverwaltung (Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

#### **§ 7 Verteilungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als Zuweisung einen Anteil von 70 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

(2) Ein Anteil von mindestens 60 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder unter Berücksichtigung der Umgemeindungen nach dem Stand vom 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt. Der Kirchenkreisvorstand stellt die Zahl der Gemeindeglieder auf der Grundlage der zentral geführten Daten des Nordelbischen Rechenzentrums durch Beschluss fest.

(3) Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. Die Faktoren und deren Gewichtungen werden von der Kirchenkreissynode im Beschluss für den Haushalt des Kirchenkreises festgelegt.

#### **§ 8 Verteilungsmaßstab für die Zuweisung an den Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Anteil von 30 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

### **Abschnitt IV Verfahren zur Aufstellung der Haushalte**

#### **§ 9 Finanzplanung**

(1) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmenentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) Der Finanzplan ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

#### **§ 10 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts des Kirchenkreises**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres unter Mitwirkung des Finanzausschusses den Voranschlag zu dem Haushaltsplan des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand beschließt auf dieser Grundlage über den Entwurf zum Haushaltsplan des Kirchenkreises. Der Finanzausschuss bringt die Beschlussvorlage des Kirchenkreisvorstandes in die Kirchenkreissynode ein, die dann ihrerseits den Haushaltsplan beschließt.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung eines Haushaltsausgleichs treffen sowie Ausgabesperrn, Stellenbesetzungssperrn und andere Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung des Haushaltsausgleichs geboten erscheint.

**§ 11****Aufstellung und Bewirtschaftung  
des Haushalts der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres die Voranschläge zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Die Kirchenvorstände beschließen auf dieser Grundlage über den Haushaltsplan ihrer Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde beanstanden, wenn dieser keinen Haushaltsausgleich erwarten lässt. Binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beanstandung muss die Kirchengemeinde einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

**Abschnitt V  
Sonstige Vorschriften****§ 12****Rücklagen, Fonds**

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Baufonds,
- d) Innovationsfonds,
- e) Fortbildungsfonds,
- f) weitere Rücklagen nach Beschlüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, erlässt die Kirchenkreissynode nähere Ausführungsbestimmungen über die Bildung und Verwendung der gemeinsamen Rücklagen und Fonds. Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, bewirtschaftet der Kirchenkreisvorstand die Rücklagen und Fonds unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Kirchenkreissynode. Er stellt das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss her, soweit es sich um über- und außerplanmäßige Aufgaben handelt.

(3) Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollen daneben eigene Rücklagen unterhalten, insbesondere Ausgleichsrücklagen und Objektrücklagen zur Bauunterhaltung sowie eine Altersteilzeitmaßnahmen-Rücklage.

(4) Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen, die nicht für die laufenden Bauunterhaltungen der Pastoratsgebäude und Dienstwohnungen genutzt werden, werden zweckgebunden in voller Höhe den entsprechenden Objekt-Rücklagen zugeführt. Ein Beschluss eines Kirchenvorstandes über eine Umwidmung oder Abschöpfung von Teilen dieser Rücklage bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Kirchenkreises herzustellen.

**§ 13****Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. Ihm gehören sieben ordentliche Mitglieder an, darunter zwei Pastorinnen/Pastoren und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin.

Hinzu treten vier stellvertretende Mitglieder, die auch Ersatzmitglieder sind, von denen eines Pastor/ Pastorin oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein muss.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt, bei den stellvertretenden Mitgliedern wird dabei auch die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(3) Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpste/Pröpstinnen nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Er wirkt insbesondere auch an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit. Der Finanzausschuss berät den Kirchenkreisvorstand, wenn dieser beabsichtigt, vertragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre einzugehen.

(5) Der Finanzausschuss ist nach dieser Satzung wie folgt zu beteiligen:

- a) Soweit Beratung erforderlich ist, wird dem Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand gegeben.
- b) Soweit Mitwirkung erforderlich ist, beraten Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand in gemeinsamer Sitzung.
- c) Soweit Einvernehmen erforderlich ist, müssen Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss gleichlautende Beschlüsse fassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

**§ 14****Rechtsbehelf**

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

**§ 15****Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

**§ 16****Übergangsvorschriften**

Die Kirchenkreissynode kann über die Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 3 hinaus Überleitungszulagen zur Anpassung an die neue Finanzverteilung gewähren. Das Nähere regeln von der Kirchenkreissynode zu erlassende Verfahrensgrundsätze.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 bis 4, der am 1. Mai 2009 in Kraft tritt, nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) vom 30. November 1979 (GVOBl. 1980 S. 22) in der Fassung vom 24. März 2004 (GVOBl. 2004 S. 228) außer Kraft.

Husum, den 7. Januar 2009

Propst amt. Matthias Krüger, Husum  
Henning-Möller, KKV Mitglied, Husum l.s.

### Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 28. Januar 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 28. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: 10.8 Eiderstedt – R Hu

### Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt Vom 8. Januar 2009

Aufgrund des Artikels 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt am 15. November 2008 nachstehende Finanzsatzung beschlossen:

#### Abschnitt I Allgemeines

##### § 1 Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

#### Abschnitt II Grundsätze der Finanzverteilung

##### § 2 Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrland-Erträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Bei-

träge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchengeld, Einnahmen aus selbständigen und unselbständigen Stiftungen und Beteiligungen u. ä. werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Erträge des Pfarrvermögens aus Verpachtung werden nach Abzug der Aufwendungen für die Verwaltung und Unterhaltung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Pfarrstellen aller Körperschaften verwandt.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungs-kostenbeitrag von fünf Prozent des Bruttobetragtes der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien.

(4) Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 3 Grundsätze der Finanzverteilung

(1) Die Finanzverteilmasse eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Aus der Finanzverteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus Abschnitt III dieser Satzung.

(3) Im **Gemeinschaftsanteil** sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

- a) die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 FinanzG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
- b) die Mittel für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen und nach näherer Festlegung der Kirchenkreissynode oder dieser Satzung nicht refinanziert sind,
- c) die Bildung eines Baufonds zur Finanzierung besonderer Bauvorhaben im Kirchenkreis; dazu gehören auch kirchengemeindliche Bauvorhaben, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden übersteigen,
- d) die Bildung eines Innovationsfonds,
- e) die Bildung eines Fortbildungsfonds,
- f) die Bereitstellung von Mitteln für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
- g) die Konvente der Pastoren und Pastorinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienste und Werke,
- h) die Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a MVG.EKD.

(4) Im **Gemeindeanteil** sind zu veranschlagen:

- a) die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
- b) Ausgleichszahlungen nach § 12c Abs. 3 FinanzG,

- c) die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(5) Im **Kirchenkreisanteil** sind zu veranschlagen die Mittel für:

- a) den Betrieb der Dienste und Werke, Einrichtungen sowie der weiteren Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, insbesondere der Diakonischen Werke und der übergemeindlichen Kirchenmusik,
- b) den anteiligen Betrieb des Evangelischen Regionalzentrums Westküste,
- c) die Organe des Kirchenkreises sowie die Ausschüsse und Beauftragungen.

### **Abschnitt III Höhe der Finanzanteile**

#### **§ 4 Verfahren der Finanzverteilung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtliche Finanzverteilung nach § 3 Abs. 1 aufgrund der Kirchensteuerschätzung des Nordelbischen Kirchenamtes fest und teilt diese dem Finanzausschuss mit.

(2) Von der festgestellten Verteilmasse werden die für den Gemeinschaftsanteil erforderlichen Mittel abgesetzt.

(3) Die danach verbleibende Verteilmasse dient zur Dekkung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

#### **§ 5 Zuordnung und Finanzierung des Pfarrdienstes**

(1) Die Höhe des Haushaltsplanansatzes für die gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a dieser Satzung bestimmt der von der Kirchenkreissynode festzulegende Pfarrstellenplan. Erstattungen Dritter und Pfarrlanderträge mindern die jeweiligen Aufwendungen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand überprüft unter der Mitwirkung des Finanzausschusses den Pfarrstellenplan bei Vorlage des Haushaltsplanes und berichtet der Kirchenkreissynode.

#### **§ 6 Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(2) Die durch das Kirchenkreisamt zu erbringenden Grundleistungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden entsprechend § 3 Abs. 3 finanziert, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Grundleistungen, die für die Verwaltung von Kindertagesstätten, Diakoniestationen, Heimen, Friedhöfen oder anderen drittmittelfinanzierten Einrichtungen sowie von selbständigen Diensten und Werken erbracht werden, werden gegen Entgelt erbracht.

(3) Leistungen nach den §§ 3, 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen, sonstige Verwaltungsgeschäfte) werden ebenfalls gegen Entgelt erbracht.

(4) Die Ermittlung der Höhe des Entgelts erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 KKVwG und bedarf einer Regelung im Vertrag über die Auftragsverwaltung (Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

#### **§ 7 Verteilungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als Zuweisung einen Anteil von 70 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

(2) Ein Anteil von mindestens 60 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder unter Berücksichtigung der Umgemeindungen nach dem Stand vom 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt. Der Kirchenkreisvorstand stellt die Zahl der Gemeindeglieder auf der Grundlage der zentral geführten Daten des Nordelbischen Rechenzentrums durch Beschluss fest.

(3) Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. Die Faktoren und deren Gewichtungen werden von der Kirchenkreissynode im Beschluss für den Haushalt des Kirchenkreises festgelegt.

#### **§ 8 Verteilungsmaßstab für die Zuweisung an den Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Anteil von 30 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

### **Abschnitt IV Verfahren zur Aufstellung der Haushalte**

#### **§ 9 Finanzplanung**

(1) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmenentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) Der Finanzplan ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

#### **§ 10 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts des Kirchenkreises**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres unter Mitwirkung des Finanzausschusses den Voranschlag zu dem Haushaltsplan des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand beschließt auf dieser Grundlage über den Entwurf zum Haushaltsplan des Kirchenkreises. Der Finanzausschuss bringt die Beschlussvorlage des Kirchenkreisvorstandes in die Kirchenkreissynode ein, die dann ihrerseits den Haushaltsplan beschließt.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung eines Haushaltsausgleichs treffen sowie Ausgabesperrn, Stellenbesetzungssperrn und andere Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung des Haushaltsausgleichs geboten erscheint.

**§ 11****Aufstellung und Bewirtschaftung  
des Haushalts der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres die Voranschläge zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Die Kirchenvorstände beschließen auf dieser Grundlage über den Haushaltsplan ihrer Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde beanstanden, wenn dieser keinen Haushaltsausgleich erwarten lässt. Binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beanstandung muss die Kirchengemeinde einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

**Abschnitt V  
Sonstige Vorschriften****§ 12****Rücklagen, Fonds**

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Baufonds,
- d) Innovationsfonds,
- e) Fortbildungsfonds,
- f) weitere Rücklagen nach Beschlüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, erlässt die Kirchenkreissynode nähere Ausführungsbestimmungen über die Bildung und Verwendung der gemeinsamen Rücklagen und Fonds. Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, bewirtschaftet der Kirchenkreisvorstand die Rücklagen und Fonds unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Kirchenkreissynode. Er stellt das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss her, soweit es sich um über- und außerplanmäßige Aufgaben handelt.

(3) Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollen daneben eigene Rücklagen unterhalten, insbesondere Ausgleichsrücklagen und Objekt-rücklagen zur Bauunterhaltung sowie eine Altersteilzeitmaßnahmen-Rücklage.

(4) Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen, die nicht für die laufenden Bauunterhaltungen der Pastoratsgebäude und Dienstwohnungen genutzt werden, werden zweckgebunden in voller Höhe den entsprechenden Objekt-Rücklagen zugeführt. Ein Beschluss eines Kirchenvorstandes über eine Umwidmung oder Abschöpfung von Teilen dieser Rücklage bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Kirchenkreises herzustellen.

**§ 13****Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. Ihm gehören sieben ordentliche Mitglieder an, darunter zwei Pastorinnen/Pastoren und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin.

Hinzu treten vier stellvertretende Mitglieder, die auch Ersatzmitglieder sind, von denen eines Pastor/Pastorin oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein muss.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt, bei den stellvertretenden Mitgliedern wird dabei auch die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(3) Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpste/Pröpstinnen nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Er wirkt insbesondere auch an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit. Der Finanzausschuss berät den Kirchenkreisvorstand, wenn dieser beabsichtigt, vertragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre einzugehen.

(5) Der Finanzausschuss ist nach dieser Satzung wie folgt zu beteiligen:

- a) Soweit Beratung erforderlich ist, wird dem Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand gegeben.
- b) Soweit Mitwirkung erforderlich ist, beraten Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand in gemeinsamer Sitzung.
- c) Soweit Einvernehmen erforderlich ist, müssen Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss gleichlautende Beschlüsse fassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

**§ 14****Rechtsbehelf**

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

**§ 15****Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

**§ 16****Übergangsvorschriften**

Die Kirchenkreissynode kann über die Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 3 hinaus Überleitungszulagen zur Anpassung an die neue Finanzverteilung gewähren. Das Nähere regeln von der Kirchenkreissynode zu erlassende Verfahrensgrundsätze.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 bis 4, der am 1. Mai 2009 in Kraft tritt, nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt (Finanzsatzung) vom 12. November 1997/22. April 1999 (GVOBl. 1999 S.126) außer Kraft.

Garding, den 8. Januar 2009

l.s.

G. Mester-Römmer  
Amtierende Pröpstin

Claudia Zabel  
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

## Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 28. Januar 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 28. Januar 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: 10.8 Südtondern – R Hu

\*

## Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern

Vom 9. Januar 2009

Aufgrund des Artikels 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern am 15. November 2008 nachstehende Finanzsatzung beschlossen:

### Abschnitt I Allgemeines

#### § 1 Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

## Abschnitt II Grundsätze der Finanzverteilung

### § 2 Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarmland-Erträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchgeld, Einnahmen aus selbständigen und unselbständigen Stiftungen und Beteiligungen u. ä. werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Erträge des Pfarrvermögens aus Verpachtung werden nach Abzug der Aufwendungen für die Verwaltung und Unterhaltung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Pfarrstellen aller Körperschaften verwandt.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungs-kostenbeitrag von fünf Prozent des Bruttobetragtes der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien.

(4) Übersteigt beim Verkauf von Pfarmland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

### § 3 Grundsätze der Finanzverteilung

(1) Die Finanzverteilmasse eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Aus der Finanzverteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus Abschnitt III dieser Satzung.

(3) Im **Gemeinschaftsanteil** sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

- a) die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 FinanzG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
- b) die Mittel für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen und nach näherer Festlegung der Kirchenkreissynode oder dieser Satzung nicht refinanziert sind,
- c) die Bildung eines Baufonds zur Finanzierung besonderer Bauvorhaben im Kirchenkreis; dazu gehören auch kirchengemeindliche Bauvorhaben, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden übersteigen,
- d) die Bildung eines Innovationsfonds,
- e) die Bildung eines Fortbildungsfonds,
- f) die Bereitstellung von Mitteln für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,

- g) die Konvente der Pastoren und Pastorinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienste und Werke,
- h) die Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a MVG.EKD.

(4) Im **Gemeindeanteil** sind zu veranschlagen:

- a) die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
- b) Ausgleichszahlungen nach § 12c Abs. 3 FinanzG,
- c) die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(5) Im **Kirchenkreisanteil** sind zu veranschlagen die Mittel für:

- a) den Betrieb der Dienste und Werke, Einrichtungen sowie der weiteren Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, insbesondere der Diakonischen Werke und der übergemeindlichen Kirchenmusik,
- b) den anteiligen Betrieb des Evangelischen Regionalzentrums Westküste,
- c) die Organe des Kirchenkreises sowie die Ausschüsse und Beauftragungen.

### **Abschnitt III Höhe der Finanzanteile**

#### **§ 4 Verfahren der Finanzverteilung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtliche Finanzverteilung nach § 3 Abs. 1 aufgrund der Kirchensteuerschätzung des Nordelbischen Kirchenamtes fest und teilt diese dem Finanzausschuss mit.

(2) Von der festgestellten Verteilmasse werden die für den Gemeinschaftsanteil erforderlichen Mittel abgesetzt.

(3) Die danach verbleibende Verteilmasse dient zur Deckung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

#### **§ 5 Zuordnung und Finanzierung des Pfarrdienstes**

(1) Die Höhe des Haushaltsplanansatzes für die gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a dieser Satzung bestimmt der von der Kirchenkreissynode festzulegende Pfarrstellenplan. Erstattungen Dritter und Pfarrlanderträge mindern die jeweiligen Aufwendungen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand überprüft unter der Mitwirkung des Finanzausschusses den Pfarrstellenplan bei Vorlage des Haushaltsplanes und berichtet der Kirchenkreissynode.

#### **§ 6 Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(2) Die durch das Kirchenkreisamt zu erbringenden Grundleistungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden entsprechend § 3 Abs. 3 finanziert, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Grundleistungen, die für die Verwaltung von Kindertagesstätten, Diakoniestationen, Heimen, Friedhöfen oder anderen drittmittelfinanzierten Einrichtungen sowie von selbständigen Diensten und Werken erbracht werden, werden gegen Entgelt erbracht.

(3) Leistungen nach den §§ 3, 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen, sonstige Verwaltungsgeschäfte) werden ebenfalls gegen Entgelt erbracht.

(4) Die Ermittlung der Höhe des Entgelts erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 KKVwG und bedarf einer Regelung im Vertrag über die Auftragsverwaltung (Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

#### **§ 7 Verteilungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als Zuweisung einen Anteil von 70 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

(2) Ein Anteil von mindestens 60 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder unter Berücksichtigung der Umgemeindungen nach dem Stand vom 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt. Der Kirchenkreisvorstand stellt die Zahl der Gemeindeglieder auf der Grundlage der zentral geführten Daten des Nordelbischen Rechenzentrums durch Beschluss fest.

(3) Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. Die Faktoren und deren Gewichtungen werden von der Kirchenkreissynode im Beschluss für den Haushalt des Kirchenkreises festgelegt.

#### **§ 8 Verteilungsmaßstab für die Zuweisung an den Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Anteil von 30 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

### **Abschnitt IV Verfahren zur Aufstellung der Haushalte**

#### **§ 9 Finanzplanung**

(1) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmenentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) Der Finanzplan ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

#### **§ 10 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts des Kirchenkreises**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres unter Mitwirkung des Finanzausschusses den Voranschlag zu dem Haushaltsplan des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand beschließt auf dieser Grundlage über den Entwurf zum Haushaltsplan des Kirchenkreises. Der Finanzausschuss bringt die Beschlussvorlage des Kirchenkreisvorstandes in die Kirchenkreissynode ein, die dann ihrerseits den Haushaltsplan beschließt.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung eines Haushaltsausgleichs treffen sowie Ausgabesperrn, Stellenbesetzungssperrn und andere Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung des Haushaltsausgleichs geboten erscheint.

### § 11 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres die Voranschläge zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Die Kirchenvorstände beschließen auf dieser Grundlage über den Haushaltsplan ihrer Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde beanstanden, wenn dieser keinen Haushaltsausgleich erwarten lässt. Binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beanstandung muss die Kirchengemeinde einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen.

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

### Abschnitt V Sonstige Vorschriften

#### § 12 Rücklagen, Fonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Baufonds,
- d) Innovationsfonds,
- e) Fortbildungsfonds,
- f) weitere Rücklagen nach Beschlüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, erlässt die Kirchenkreissynode nähere Ausführungsbestimmungen über die Bildung und Verwendung der gemeinsamen Rücklagen und Fonds. Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, bewirtschaftet der Kirchenkreisvorstand die Rücklagen und Fonds unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Kirchenkreissynode. Er stellt das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss her, soweit es sich um über- und außerplanmäßige Aufgaben handelt.

(3) Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollen daneben eigene Rücklagen unterhalten, insbesondere Ausgleichsrücklagen und Objektrücklagen zur Bauunterhaltung sowie eine Altersteilzeitmaßnahmen-Rücklage.

(4) Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen, die nicht für die laufenden Bauunterhaltungen der Pastoratsgebäude und Dienstwohnungen genutzt werden, werden zweckgebunden in voller Höhe den entsprechenden Objekt-Rücklagen zugeführt. Ein Beschluss eines Kirchenvorstandes über eine Umwidmung oder Abschöpfung von Teilen dieser Rücklage bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Kirchenkreises herzustellen.

### § 13 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. Ihm gehören sieben ordentliche Mitglieder an, darunter zwei Pastorinnen/Pastoren und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin. Hinzu treten vier stellvertretende Mitglieder, die auch Ersatzmitglieder sind, von denen eines Pastor/Pastorin oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein muss.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt, bei den stellvertretenden Mitgliedern wird dabei auch die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(3) Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und die Pröpste/Pröpstinnen nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Er wirkt insbesondere auch an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit. Der Finanzausschuss berät den Kirchenkreisvorstand, wenn dieser beabsichtigt, vertragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre einzugehen.

(5) Der Finanzausschuss ist nach dieser Satzung wie folgt zu beteiligen:

- a) Soweit Beratung erforderlich ist, wird dem Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand gegeben.
- b) Soweit Mitwirkung erforderlich ist, beraten Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand in gemeinsamer Sitzung.
- c) Soweit Einvernehmen erforderlich ist, müssen Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss gleichlautende Beschlüsse fassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 14 Rechtsbehelf

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

### § 15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

### § 16 Übergangsvorschriften

(1) Die Kirchenkreissynode kann über die Ausgleichszahlungen nach § 7 Abs. 3 hinaus Überleitungszulagen zur An-

passung an die neue Finanzverteilung gewähren. Das Nähere regeln von der Kirchenkreissynode zu erlassende Verfahrensgrundsätze.

(2) Die Bildung von Objektrücklagen aus Dienstwohnungsvergütungen soll in Abweichung von § 12 Abs. 4 in drei gleichmäßigen Jahresschritten vollzogen werden, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2009.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 bis 4, der am 1. Mai 2009 in Kraft tritt, nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung) vom 1. November 1996 (GVOBL. 1997 S. 103) außer Kraft.

Leck, den 9. Januar 2009

l.s.

Hans-Joachim Ihloff  
Vorsitzender  
des Kirchenkreisvorstandes Südtondern  
Dr. Kay-Ulrich Bronk, Propst  
stellv. Vorsitzender  
des Kirchenkreisvorstandes Südtondern

### Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels Vom 11. Februar 2009

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde  
(Kirchenkreis Stormarn):



Kiel, den 11. Februar 2009

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 10.9 – R Hr

### Pfarrstellenänderung

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannes, Kirchenkreis Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 von 50 % auf insgesamt 100 % erweitert.

Az.: 20 KG Flensburg-St. Johannes – P Vo/P Ha

### Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für die Leitung des Regionalzentrums im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Angeln Leitung Regionalzentrum – P Vo/P Ha

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das propstliche Amt wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Eckernförde propstliches Amt – P Vo/P Ha

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für die Propstlichen Referenten/Referentinnen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Propstliche Referenten/Referentinnen – P Ma/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Frauenarbeit im Evangelischen Regionalzentrum Westküste wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Husum-Bredstedt Frauenarbeit im ERW – P Vo/P Ha

\*

Mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg;

Az.: 20 St. Jürgen Flensburg (2) – P Vo/P Ha

### Pfarrstellenaufhebungen

Die Verbundpfarrstelle St. Johannes und St. Jürgen Flensburg, Kirchenkreis Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 aufgehoben.

Az.: 20 St. Johannes und St. Jürgen Flensburg – P Vo/P Ha

\*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2009 aufgehoben.

Az.: 20 St. Nicolai Eckernförde (4) – P Vo/P Ha

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle (100 %) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg ist vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde mit der schönen, ältesten Kirche Flensburgs (erbaut um 1080) liegt in der Nähe der Universität. Um die Kirche gruppiert sich der große Adelbyer Friedhof, ein renoviertes Gemeindehaus, das Friedhofsamt mit Gemeindebüro und das alte reetgedeckte und renovierte Pfarrhaus.

Zur Kirchengemeinde gehören heute die alten Ortsteile Tarup, Sünderup, Adelbylund und Tastrup. In den letzten Jahren sind mehrere Neubaugebiete mit durchweg jungen Familien hinzu gekommen und noch geplant. Insgesamt hat die Kirchengemeinde ca. 3.200 Gemeindeglieder.

Flensburg ist geprägt durch die Nähe zur Grenze zu Dänemark und hat sich über die Jahrhunderte – beeindruckt durch zwei Kulturen, zwei Sprachen und einer gemeinsamen Geschichte – entwickelt. Die Stadt bietet eine große Vielfalt in Kultur, Erholung, Sport und Bildung (alle Schularten!).

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein vielfältiges Miteinander, getragen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Besuchsdienst, Seniorenkreis, Frauenfrühstück, Kiga-Gruppe, Purzelkreis, Frühkonfirmandenunterricht, Posannenchor, Kinderchor, Kirchenmusikband, Redaktionsteam für das Gemeindeblatt. Zurzeit verfügt die Gemeinde über einen B-Musiker.

Der Gemeindeteil Alt-Tarup wird durch den Kollegen der Nachbargemeinde Engelsby betreut.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, die vertrauensvoll und partnerschaftlich mit dem Kirchenvorstand und den Ehrenamtlichen zusammenarbeitet, deren Arbeit schätzt und geistlich begleitet.

Neuer Schwerpunkt wird die Aufbauarbeit in den neuen Siedlungsgebieten mit den zahlreichen jungen Familien und den vielen Kindern sein. Wir erhoffen uns Kreativität in der Gestaltung der Arbeit unter Beachtung gewachsener Gemeindefraditionen und -strukturen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über die Frau Pröpstin amt. des Kirchenkreises Flensburg, Postfach 2047, 24910 Flensburg.

Auskünfte erteilen Pastor Henning Franzen, Tel. 0461/62846, Dr. Klauspeter Reumann, Tel. 0461/63148, und Prof. Dr. Hans Grothaus, Tel. 0461/62448.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Adelby – P Ha

\*

#### Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Januar 2010

**einen ordinierten Pfarrer  
oder eine ordinierte Pfarrerin**

für den Dienst in der

**Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile –  
www.lareconciliacion.cl**

Die Gemeinde, die 1975 gegründet wurde, und 170 eingeschriebene Mitglieder (insgesamt 300 Personen) zählt, feiert

die Gottesdienste in ihrer Kirche „Buen Pastor“ im Stadtteil Las Condes abwechselnd in deutscher und spanischer Sprache.

Gewünscht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindefahrung, der/die

- Freude an der Gestaltung vielfältiger und lebendiger Gottesdienste hat;
- sich kreativ in Gruppen und Veranstaltungen einbringt;
- fähig ist, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Santiago zu erteilen (bis Abitur);
- sich um Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen wie auch um Integration chilenischer Mitglieder bemüht;
- bereit ist, die sozial-diakonische Arbeit der Gemeinde in einem Armenviertel (Kindergarten und Schule) zu begleiten und die Gemeinde durch Mitgliederwerbung zu stärken.

Von dem Pfarrer/der Pfarrerin werden Verständnis und Einfühlungsvermögen für ein sozial und kulturell vielschichtiges Land erwartet sowie die Bereitschaft, über die Gemeindefahrung hinaus in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mitzuarbeiten.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile. Die weitere Versorgung ist durch die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD gewährleistet.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Gemeindefahrung und durch Berufung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (0511) 2796-227/-228  
Fax: (0511) 2796-717  
E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. März 2009** (Poststempel).

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

#### Auslandsdienst in Ecuador

Die deutschsprachige ev.-luth. Adventsgemeinde in Quito sucht zum 1. September 2009 für 2-3 Jahre

#### **einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.**

Wir sind eine kleine engagierte Gemeinde und feierten am 1. Advent 2008 unser 50-jähriges Jubiläum. Wir bieten Ihnen ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, ein Auto und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der sonntäglichen Gottesdienste;
- Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat);
- Förderung der Kontakte zu der spanisch- und zu der englischsprachigen Gemeinde, mit denen wir die Kirche teilen;

- Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo);
- Konfirmandenunterricht;
- Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat);
- Besuche bei älteren Gemeindegliedern;
- Kasualien (sehr wenige).

Neben dem Pfarrhaus gilt es, sich um die Kirche, Gemeinderäume und den Garten zu kümmern. Tatkräftige Unterstützung bei der Arbeit leistet eine Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal.

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis **30. März 2009** beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 210220  
30401 Hannover  
Tel. 0511/2796226 (Heike Buchholz)  
E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

In der **Kirchengemeinde Bad Schwartau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin ist die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bad Schwartau ist die größte Stadt im Kreis Ostholstein in attraktiver Lage zwischen Lübecker Bucht und Holsteinischer Schweiz. Die Kurstadt bietet neben allen Schularten viele Sportvereine und viele weitere Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

Mit zwei weiteren Kirchengemeinden bildet Bad Schwartau eine Region, in der in verschiedenen Bereichen gerne zusammengearbeitet wird. Zur Kirchengemeinde mit ihren 3.600 Gemeindegliedern gehören zwei Predigtstätten. Die Christuskirche ist ein moderner Zentralbau mit etwa 400 Plätzen, in der auch wegen der hervorragenden Akustik zahlreiche Konzerte stattfinden. Daneben gibt es in der Gemeinde die 500 Jahre alte Georgskapelle, die einlädt zu Andacht, Besinnung und Meditation.

Das Pastorat ist großzügig bemessen in einer Einheit von Kirche, Gemeindezentrum und Kindertagesstätte.

Auf den/die Pastor/in/das Pastorenehepaar freut sich: ein offenes und engagiertes Team, bestehend aus einem Kollegen (100 %), einem A-Kirchenmusiker auf einer 100% B-Stelle, einer teilzeitbeschäftigten Gemeindegemeindegliedern, einer Küsterin, einem Hauswart und vielen ehrenamtlich Tätigen. Der neubesetzte Kirchenvorstand ist in Aufbruchstimmung und möchte gemeinsam mit den Pastoren neue Akzente setzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Eutin, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Pastor Reimer Kolbe, Tel. 0451/22127, und Propst Matthias Wiechmann, Tel. 04521/800 534 oder 800 532.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bad Schwartau (1) – P Lad

\*

In der **Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe**, Kirchenkreis Münsterdorf, wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum 1. August 2009 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kiebitzreihe ist eine junge Gemeinde, 4 km nördlich von Elmshorn mit rund 2500 Einwohnern. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1600 Gemeindeglieder, die in Kiebitzreihe und weiteren Gemeinden der Umgebung leben. Die Übernahme regionaler Mitverantwortung, vor allem in der benachbarten Kirchengemeinde Horst mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, wird vorausgesetzt.

In Kiebitzreihe sind in den letzten Jahren Neubaugebiete entstanden, so dass auch viele junge Familien hier wohnen. Kindertagesstätte, Grundschule und moderne Sportstätten sind am Ort. Die Nähe zu Elmshorn und Horst mit weiterführenden Schulen und umfassender Infrastruktur sowie die Nähe zu Hamburg machen den Ort zusätzlich attraktiv.

Die Christuskirche wurde 1971 erbaut und 1986 durch großzügige Gemeinderäume erweitert. Das Pastorat von 1974 wird derzeit umfangreich renoviert und energetisch modernisiert (Dämmung, Heizung, Isolierung). Der Friedhof befindet sich in kirchlicher Trägerschaft.

Die Kirchengemeinde beschäftigt einen Küster/Friedhofswart, eine Pfarramtsgehilfin, eine Chorleiterin sowie Organistinnen als Honorarkräfte. Ehrenamtlich geleitete Gruppen gibt es in unserer Gemeinde im Bereich der Arbeit mit Kindern (Kirchenmäuse) und Senioren sowie der Kirchenmusik (Flötenensemble, Kirchenchor).

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus hat,
- Motivation und Begeisterung für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit weckt,
- aktive Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Aktivitäten leistet,
- an der Teilnahme am regen Dorfleben freudig interessiert ist.

Der Kirchenvorstand ist gespannt und freut sich auf neue Ideen zur Gemeindegemeinschaft.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Herrn Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Karl-Ulrich Krämer, Tel. 04121/5915, sowie Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel. 0175/15 80 922.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Kiebitzreihe – P Ha

\*

Im **Kirchenkreis Eutin** (ab 1. Mai 2009: Kirchenkreis Ostholstein) wird die 1. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (100 %) zum 1. Juni 2009 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit (5 Jahre).

Zum Aufgabengebiet des Seelsorgers/der Seelsorgerin gehören die Sana-Klinik Eutin, ein Schwerpunktkrankenhaus mit ca. 220 Betten und eine Tagesonkologie sowie das DRK-Therapie-Zentrum Middelburg bei Süsel (ca. 160 Betten), eine

Spezialklinik mit den Schwerpunkten geriatrischer und neurologischer Rehabilitation (u. a. Wachkoma-Patienten) und einer Langzeitrehabilitation. Ein Seelsorgedienst wird erwogen auch für eine Klinik in Bad Schwartau.

In beiden Krankenhäusern sind Leitung und Mitarbeitende an einer Zusammenarbeit mit der Seelsorge sehr interessiert. Seelsorge-Diensträume sind vorhanden (in Middelburg gemeinsam mit dem Sozialdienst). Im Raum der Stille der Sana-Klinik und in der Therapiehalle des Therapiezentrums Middelburg finden regelmäßig Gottesdienste und Andachten statt.

Wir wünschen uns eine/n Krankenhauseelsorger/in, der/die

- bewährte Arbeit fortsetzt, aber auch neue Impulse einbringen möchte,
- kommunikativ ist und von sich aus gern auf Menschen zugeht,
- gottesdienstliches Leben und christliche Rituale im Krankenhaus gestaltet,
- Besuchsdienstarbeit schätzt und weiter ausbaut,
- eine seelsorgerliche Zusatzausbildung (z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung) und reflektierte seelsorgerliche Erfahrung mitbringt.

Wir bieten Ihnen:

- ein überschaubares, vielfältiges Tätigkeitsfeld,
- Mitgestaltungsmöglichkeiten und Fortführung bisheriger Zusammenarbeit (z.B. im Ethik-Komitee der Sana-Klinik, im Angehörigen-Beirat des DRK-Therapie-Zentrums),
- selbstständige Gestaltung des Arbeitsalltags,
- eine gute Konventsgemeinschaft im Kirchenkreis; regen fachlichen Austausch im Seelsorgekonvent,
- Gottesdienstvertretungen in Gemeinden des Kirchenkreises.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, z.Hd. Herrn Propst Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Weitere Auskünfte erteilen Propst Matthias Wiechmann (Tel. 04521/800534) und Pastor Immo Zillinger (Tel. 04521/7872004).

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **17. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Eutin Krankenhauseelsorge (1) – P Kä

\*

In der

### **Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung**

Organisationsentwicklung – Personalentwicklung –  
Gemeindeberatung – Supervision

ist für den Bereich Gemeindeberatung/Gemeindeentwicklung eine Pfarrstelle zur Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor (A 13/14) oder mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (K 12) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 50 %. Sie wird als Pfarrstelle für den üblichen Zeitraum von 5 Jahren, als Mitarbeiter/innenstelle unbefristet besetzt.

Zusätzlich soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber bis Ende 2012 ein Projekt („PE für Ehrenamtliche“) im Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle übernehmen. Der Dienstsitz ist Hamburg oder Kiel.

Die Arbeitsstelle Institutionsberatung ist beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel angesiedelt (Dezernat E). Sie hat eine Arbeitsstätte in Kiel und eine im Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg.

Die Aufgaben der Arbeitsstelle Institutionsberatung basieren auf dem 2006 verabschiedeten Konzept „Organisationsentwicklung und Personalentwicklung (OE und PE), Beratung und Supervision in der NEK“ und einem von der Kirchenleitung 2007 dazu beschlossenen Umsetzungsmodell. Die Arbeitsstelle ist eingerichtet worden mit dem Ziel einer umfassenden Qualitätsentwicklung der kirchlichen Arbeit unter den sich verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Lebensbedingungen. Sie arbeitet an einer Theologie und Theorie der kirchlichen Organisations- und Personalentwicklung und unterstützt die Kirche als lernende Organisation.

Neben der Verantwortung für die Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Einzelaufgaben soll darum die Inhaberin bzw. der Inhaber im Rahmen des Teams daran mitarbeiten, dass die drei Bereiche PE/OE, Supervision und Gemeindeberatung auf der Grundlage des Konzepts weiter vernetzt und das Konzept in der NEK durchgeführt wird. Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit/Konzeptentwicklung und der fachübergreifenden Vermittlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten vertritt sie/er in besonderer Weise die leitungsunabhängige Gemeindeberatung und ihre Tradition in der Nordelbischen Kirche.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung der NEK mit der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung“ (GfGO) arbeitet die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber eng mit der GfGO zusammen. Zu den Aufgaben gehören:

- Koordination, Begleitung und Vermittlung von anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern,
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern durch die GfGO,
- Mitwirkung in der Ausbildungskommission der GfGO und Unterstützung des Vorstands der GfGO,
- Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben für die GfGO,
- Vermittlung der Konzepte und Arbeitsergebnisse der „Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung“ in die GfGO.

Als Voraussetzung hierfür sollen die Bewerberinnen oder Bewerber die Qualifikation als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater und Supervisorin/Supervisor (GfGO/GBOE) besitzen.

Das bis Ende 2012 befristete Projekt (50 %) ist der Konzeptentwicklung für eine „PE für Ehrenamtliche“ und ihrer praktischen Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst (Hauptbereich 3) gewidmet. Es geht insbesondere darum, Ehrenamtliche durch Fortbildung und Coaching für kirchliche Leitungsaufgaben zu qualifizieren.

Wir halten folgende Erfahrungen und Fähigkeiten für wünschenswert:

- kommunikative Kompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Erfahrungen mit kirchlicher Gremienarbeit,
- Beratungserfahrung/Qualifikation als Gemeindeberater/in,

- Supervisionserfahrung / Qualifikation als Supervisor/in
- pädagogische, erwachsenenbildnerische und didaktische Fähigkeiten,
- Lust an Theorie- und Konzeptarbeit.

Wir wünschen uns, dass sich Kolleginnen und Kollegen bewerben, die den Neuanfang als Herausforderung verstehen und die dafür notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen:

- OKR Dr. Eckart Nase, Dezernat E, Tel. 0431/9797-702,
- Pastor Redlef Neubert-Stegemann (Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung), Tel. 0431/9797-954,
- Propst Jürgen F. Bollmann (Vors. KL-Ausschuss), Tel. 040/519000953.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az: 2020 – PSc

\*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg ist die 2. Pfarrstelle (100 %) der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf** baldmöglichst mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen.

Der Schwerpunkt der pastoralen Arbeit liegt im Gemeindebereich Hamdorf, Vertretungsdienste für die Kirchengemeinde Hohn gehören jedoch mit zum pastoralen Auftrag. Die Besetzung erfolgt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn durch Wahl des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf.

Darüber hinaus ist auch eine Verknüpfung mit der in dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Ausschreibung für die Kirchengemeinde Osterrönfeld denkbar. Das mag insbesondere für Pastorenehepaare attraktiv sein, denn es ergibt sich damit die Chance, durch eine Doppelbewerbung Dienstaufträge von zusammen 150 bzw. 200 % auf sich zu vereinen. In diesem Fall ist zu klären, in welcher der beiden Kirchengemeinden Residenzpflicht besteht.

Die ländlich geprägte Kirchengemeinde Hamdorf ist idyllisch am Nord-Ostsee-Kanal und an der Eider gelegen und umfasst die drei größeren Dörfer Hamdorf, Breiholz und Elsdorf-Westermühlen sowie die kleineren Gemeinden Prinzenmoor und Hörsten.

Grundschulen gibt es vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar in Hohn, Fockbek und Rendsburg.

Das Zentrum der Kirchengemeinde ist die Hamdorfer Kirche mit Gemeindehaus. Eine weitere Predigtstätte findet sich in Breiholz (Gottesdienst einmal monatlich und zusätzlich an besonderen Feiertagen).

Der Kirchenvorstand wird ggf. für ein geeignetes Pastorat sorgen und es als Dienstwohnung zuweisen.

Die Kirchengemeinde Hamdorf hat ca. 3.400 Gemeindeglieder. Ein engagierter und kreativer Kirchenvorstand trägt zusammen mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Verantwortung für ein vielfältiges Gemeindeleben. Dieses zeichnet sich aus durch

- traditionelle und alternative Gottesdienste (Familiengottesdienste, Open Air, etc.);
- Angebote und Gruppen vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Pfadfinder, Jungschar, Krabbelgrup-

pen, Jugendgruppe, Naturkids, Kunterbunter Kindermorgen, Freizeiten, etc.), einschließlich der religionspädagogischen Begleitung in den kommunalen Kindergärten;

- weitere Kreise und Gruppen wie der Afrikakreis zur Pflege der Beziehungen zur Partnergemeinde in Tansania, der Besuchsdienst, Seniorenkreis, Bibelgesprächskreis, Kirchenchor, Second-Hand-Shop.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Diakoniestation und eines Friedhofes.

Im Bereich der Konfirmandenarbeit hat sich die Umstellung auf das KU-4-Modell bewährt.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung für beide Pfarrstellen soll in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises gemeinsam mit dem/der neuen Stelleninhaber/Stelleninhaberin erarbeitet werden. Dies soll insbesondere auch im Kontext der geplanten Leitbildentwicklung für die Gemeinde geschehen.

Der Pastor/die Pastorin, den/die wir suchen,

- versteht es, das Evangelium mit kommunikativer Kompetenz, Humor und ökumenischer Offenheit glaubwürdig zu vertreten;
- ist seelsorglich begabt, einfühlsam und fähig zur Selbstreflexion;
- hat Freude an der Gestaltung von lebendigen, insbesondere auch musikalisch und liturgisch geprägten Gottesdiensten;
- zeigt Wachheit und Sensibilität für aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen;
- ist daran interessiert, kirchliches Leben im ländlichen Raum zu gestalten. Er/Sie achtet dabei das Bewährte und wagt neue Schritte;
- ist fähig zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde;
- ist bereit zu regionaler Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden;
- ist offen für supervisorische bzw. kollegiale Begleitung seines/ihrer Dienstes.

Die Vertretungsdienste in der Nachbargemeinde Hohn umfassen zurzeit vor allem die Urlaubszeiten des dortigen ersten Stelleninhabers, außerdem eventuelle Krankheits- und Fortbildungszeiten und Gottesdienste im Rahmen der gemeinsamen Gottesdienstplanung beider Gemeinden. Sollte sich in den nächsten Jahren in Bezug auf die pastorale Tätigkeit in Hohn ein veränderter Bedarf ergeben, ist eine Neubeschreibung der Stelle möglich.

Nähere Auskünfte darüber erteilt der Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Kai Reimer, Tel. 04331/5903-113, sowie Pastorin Gabriele Schinkel, Tel. 04332/99090.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Kai Reimer, Postfach 368, 24755 Rendsburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hamdorf (2) – P Ha

\*

Im **Krankenhausseelsorge-Pfarramt** des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 23. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Universitäts-Klinikum Hamburg-Eppendorf verbunden ist, zum 1. September 2009 auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 %) zu besetzen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verbandsausschuss des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Der Aufgabenbereich umfasst die seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen sowie der in der Klinik Tätigen verschiedener Profession. Das Universitäts-Klinikum ist auf moderne Hochleistungsmedizin ausgelegt und umfasst 1400 Betten mit den Schwerpunktbereichen Intensivmedizin, Transplantationsmedizin, Psychiatrie, Pädiatrie und Palliativmedizin sowie Forschung und Lehre.

Die Seelsorge wird im Klinikum vom ökumenischen Krankenhausseelsorge-Team verantwortet, in dem von ev.-luth. Seite zwei weitere Seelsorger tätig sind, sowie zwei kath. Seelsorger und 20 Ehrenamtliche. Teamfähigkeit und regelmäßige Teilnahme an den Seelsorge-Teamkonferenzen sind für die Zusammenarbeit unabdingbar. Gegenseitige Vertretungen auf den Stationen und Rufbereitschaften sind für die Hauptamtlichen im ökumenischen Seelsorgekonzept geregelt (Verfahrensanweisung für die Krankenhausseelsorge im UKE; erhältlich beim Seelsorgeteam des UKE). Diese Regelungen gelten für die neue Stelle als verbindlich.

Gesucht wird eine Person, die die Kontaktpflege zu den Leitungsebenen innerhalb des Klinikums nicht scheut und bereit ist, regelmäßig an Dienstübergaben der Behandlungsteams teilzunehmen. Erwartet wird auch die Bereitschaft, ein Diensthandy außerhalb der Dienstzeiten zu tragen. Im Universitätsklinikum erfordert die seelsorgliche Begleitung von Menschen mit besonders schweren Krankheitsbildern eine hohe psychische Belastbarkeit. Zu den künftigen Aufgaben gehören außerdem Gottesdienste an Sonntagen und Andachten in der Woche sowie die Ausbildung ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätiger. Das Seelsorge-Büro wird mit der ev. Kollegin geteilt. Wohnortnähe zum UKE ist empfehlenswert.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1988, in der Fassung vom 4. März 2003“. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhausseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“. In beiden Texten (siehe [www.krankenhausseelsorge-hamburg.de](http://www.krankenhausseelsorge-hamburg.de) und dort unter Organisation) sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine spezielle seelsorgliche Ausbildung – Klinische Seelsorge-Ausbildung oder vergleichbare pastoralpsychologische Ausbildung – sowie Erfahrung mit dem Einsatzfeld Krankenhaus. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent ist neben dem Regionalkonvent der Ort zum fachlichen Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses/KKVHH, Herrn Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Tel. 040/58950-200) in Verbindung und informieren Sie sich vor Ort im UKE, Martinistr. 52 (Pastor Manfred Rosenau: Tel. 0160/94698818).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und handgeschriebener berufsbiografischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge im UKE richten Sie bitte an

Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Kirchenkreisverband Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (23) – P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde Meldorf** (ab 1. Mai 2009 Kirchenkreis Dithmarschen) ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend in einem Umfang von 100 % mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar (mit jeweils 50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meldorf ist eine Kleinstadt mit großem Charme. Im Zentrum liegt der so genannte „Dom der Dithmarscher“, eine wunderschöne frühgotische Backsteinkirche, Ziel vieler Touristen, die hier auch die Nähe der Nordsee genießen. Es gibt gute Möglichkeiten zum Einkauf und zur Freizeitgestaltung. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden.

Der Dom ist Predigtstätte für alle vier Pfarrbezirke und den Propst. Ein Kirchenmusikdirektor (A-Stelle) gestaltet eine reiche kirchenmusikalische Arbeit. Zurzeit ist der Dom wegen einer Innensanierung geschlossen. Bis November finden die Gottesdienste im Gemeindezentrum bzw. in der Katholischen Kirche statt.

Zur Kirchengemeinde Meldorf gehören in Stadt und Land ca. 9.800 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Die dritte Pfarrstelle umfasst vor allem den östlich der Bahnlinie gelegenen Teil der Stadt Meldorf. Neben den klassischen Gemeindeaufgaben gehört zur Pfarrstelle die seelsorgerliche Betreuung im Evangelischen Altenhilfzentrum Meldorf. Einmal im Monat ist dort außerdem Gottesdienst zu halten. Zunächst befristet bis 2010 ist der Religionsunterricht in der Waldorfschule im Nachbarort Wöhrden dieser Pfarrstelle zugeordnet.

Ein Pastorat wird in Absprache mit der neuen Stelleninhaber/dem neuen Stelleninhaber in Form einer angemieteten Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen auf engagierte Bewerber, die das Gemeindeleben in gemeinsamer Verantwortung mit Kirchenvorstand und Kollegen gestalten wollen.

Wir wünschen uns:

- zeitgemäße, klare Verkündigung des Evangeliums,
- offenes und unkompliziertes Zugehen auf die Menschen,
- seelsorglichen Umgang in den unterschiedlichen Lebenssituationen,
- Interesse an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien,
- Lust an gemeinsamen Projektideen und deren Umsetzung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Thomas Baum, Tel. 04832/6744, und Herr Propst Henning Kiene, Tel. 04832/972 223.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Meldorf (3) – P Ha

\*

In der **Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll** im zukünftigen Kirchenkreis Nordfriesland wird die 2. Pfarrstelle zum 1. Mai 2009 vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor mit vollem Dienstumfang (100 %) besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Luftkurort Niebüll liegt in der weiten nordfriesischen Marschlandschaft unter dem hohen Himmel mit seinen wechselvollen Farbstimmungen. Als Mittelpunktsgemeinde mit ca. 9.300 Einwohnern verfügt die Stadt Niebüll über eine gute Infrastruktur mit allen wichtigen Einkaufsmöglichkeiten, einem Krankenhaus, Altentagesstätten, Stadtbücherei sowie allen Schularten am Ort.

Niebüll verfügt über günstige Verkehrsverbindungen für den Straßen- und Schienenverkehr. Niebüll ist das Tor zu den Halligen und Inseln im nordfriesischen Wattenmeer.

Die Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll in der Stadt Niebüll hat ca. 5.900 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen, zwei Gemeindehäusern und zwei Predigtstellen (Christuskirche in Niebüll und Apostelkirche in Deezbüll).

Die Aufgabenbereiche sind bisher regional und funktional aufgeteilt.

Die Kirchengemeinde ist Träger der örtlichen Friedhöfe. Neben dem historischen Friedhof um die Apostelkirche gibt es den Parkfriedhof mit der Osterkapelle an der Gather Landstraße.

Mit der Stadt Niebüll besteht eine Kooperation für drei Kindertagesstätten, deren Verwaltung dem Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises Südtondern übertragen wurde.

Die Kirchengemeinde beschäftigt einen hauptamtlichen Kirchenmusiker und engagiert sich umfassend in der Seniorenarbeit mit zwei Besuchskreisen und einer Tandemgruppe.

Das Kirchenbüro mit der Friedhofsverwaltung wird von einer hauptamtlichen Sekretärin betreut.

Wir freuen uns über eine Pastorin/einen Pastor, die/der neben der Betreuung der Gemeinde durch Amtshandlungen und Seelsorge bereit ist

- zu offener Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der Kollegin,
- ehrenamtliche Gruppen mit Freude zu begleiten und zu unterstützen,
- eine kreative Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen zu leisten (einjähriges Konfirmandenmodell mit Konfi-Camp),
- Veranstaltungen und kulturelle Angebote in unserer Kirche zu unterstützen,
- unsere Gemeinde lebendig mitzugestalten, an Bewährtem festzuhalten und Neues zu wagen.

Eine Dienstwohnung wird von der Kirchengemeinde gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Herrn Dr. Kay-Ulrich Bronk, Osterstraße 17, 25917 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel. 04662-8621, und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Anna Dörband, Tel. 04661-5663.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Niebüll (2) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg ist die neu geschaffene 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stelle hat einen Umfang von 50 %, der durch einen Auftrag für Vertretungsdienste im Kirchenkreis dauerhaft auf 100 % erweitert werden kann.

Darüber hinaus ist auch eine Verknüpfung mit der in dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlichten Ausschreibung für die Kirchengemeinde Hamdorf denkbar. Das mag insbesondere für Pastorenehepaare attraktiv sein, denn es ergibt sich damit die Chance, durch eine Doppelbewerbung einen Stellenumfang von zusammen 150 bzw. 200 % auf sich zu vereinen. In diesem Fall ist zu klären, in welcher der beiden Kirchengemeinden Residenzpflicht besteht.

Südlich angrenzend an Rendsburg und am Nord-Ostseekanal gelegen, hat sich Osterrönfeld aus einer ursprünglich ländlich geprägten Gemeinde in den letzten Jahren zu einer aufstrebenden, selbstbewussten Kommune mit über 5.000 Einwohnern mit hohem Freizeitwert und guter Infrastruktur und Verkehrsanbindung entwickelt. Alle Schularten finden sich leicht erreichbar im Ort selbst oder in naher Umgebung.

Eine besondere Chance für die kommunale Gemeinde und auch Herausforderung für die Kirchengemeinde ist die wachsende Zahl von gewerblichen Arbeitsplätzen, u.a. durch die Ansiedlung der Firma REpower (Windenergietechnologie) mit der Erwartung von über 500 neuen Arbeitsplätzen.

Die Kirchengemeinde St. Michaelis hat ca. 3.400 Gemeindeglieder. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die 1953 erbaute St. Michaeliskirche mit dem in den 80-er Jahren angebauten Gemeindehaus. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer 6-gruppigen Kindertagesstätte.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich vor allem durch ein lebendig gestaltetes gottesdienstliches Leben sowie durch engagiertes und kreatives Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen aller Generationen aus. Eine große Kindertagesstätte und vielfältige Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, das von einem offenen und verantwortungsbewussten Kirchenvorstand getragen wird. Neben der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und den Mitarbeitenden der Kita sind hauptamtlich tätig eine Kirchenmusikerin, eine Küsterin, eine Angestellte für Eltern-Kind-Arbeit und zwei Mitarbeiterinnen im Kirchenbüro mit insgesamt 14 Wochenstunden. Viele weitere Dienste werden von ehrenamtlichen Gemeindegliedern gestaltet.

Damit ist unsere lebendige Kirchengemeinde noch lange nicht hinlänglich beschrieben. Überzeugen Sie sich davon gern persönlich.

In regionaler Zusammenarbeit mit vier weiteren Kirchengemeinden in der Nachbarschaft engagiert sich die Kirchengemeinde Osterrönfeld in einem gemeinsamen Jugendprojekt, dem Lukashauss.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung für beide Pfarrstellen soll in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Personal- und Gemeindeentwicklung des Kirchenkreises gemeinsam mit dem/der neuen Stelleninhaber/Stelleninhaberin erarbeitet werden.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin mit

- Gelassenheit und Humor, der/die offen auf die Menschen zugeht und ihre Bedürfnisse ernst nimmt;
- Bereitschaft zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Inhaberin der ersten Pfarrstelle und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde;
- Lust und Liebe zu den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche ...);
- Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und damit verbunden Offenheit auch für neue Formen des Konfirmandenunterrichts („Konfiscamp“);
- Wachheit und Sensibilität für aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen;
- Einfühlungsvermögen, seelsorglicher Begabung und der Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Ein Pastorat ist zurzeit noch nicht vorhanden. Ggf. wird die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Halver, Tel. 04331/3387576, sowie der Propst des Kirchenkreises Rendsburg, Kai Reimer, Tel. 04331/5903-113.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Michaelis Osterrönfeld (2) – P Ha

\*

In der **St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen** im Kirchenkreis Plön ist die 2. Pfarrstelle (50 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die 1. Pfarrstelle (50 %) ist mit einer Pastorin besetzt.

Bei Bedarf kann diese Stelle kombiniert werden mit einem Dienstauftrag des Kirchenkreises im Umfang von weiteren 50 % für die Dauer von zunächst 5 Jahren, so dass der/die zukünftige Stelleninhaber/-in für diese Dauer dann einen Dienstumfang von 100 % hat.

Die Kirchengemeinde Probsteierhagen mit 3.200 Gemeindegliedern umfasst die Dörfer Probsteierhagen, Prasdorf, Passade, Fahren, Brodersdorf, Lutterbek, Stein und Wendtorf. Sie liegt in der landschaftlich reizvollen Urlaubsregion Probstei in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Kiel an der Ostsee. In den dörflich geprägten Gemeinden gibt es ein reges Vereinsleben. Aufgrund der Nähe zu Kiel besteht eine gute Infrastruktur. Kindergärten und eine Grundschule sind im Kirchspiel vorhanden, weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die St. Katharinen-Kirche, erbaut 1259, liegt im Ortskern von Probsteierhagen und ist die einzige Predigtstätte.

Die Kirchengemeinde hat ein historisches Pastorat mit Kirchbüro und Wohnung (zurzeit von der Kollegin bewohnt), ein modernes Gemeindehaus und einige kleinere Funktionsgebäude. Sie ist Trägerin des einzigen Friedhofes im Kirchspiel. Neben den Pastoren sind in der Kirchengemeinde ein

Kirchenmusiker, eine Küsterin, eine Gemeindegemeindegliedern, ein Friedhofswart, ein Friedhofsmitarbeiter sowie eine Reinigungskraft beschäftigt. Ehrenamtlich engagieren sich etwa 45 Gemeindeglieder.

Unsere Kirchengemeinde setzt ihre Schwerpunkte in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit und Kirchenmusik. Den Gottesdienst feiern wir in der Kirche, als Freiluftgottesdienst in den Dörfern oder direkt am Ostseestrand. Die Kirchengemeinde ist offen für neue Akzente.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- Freude hat an traditionellen und kreativen Gottesdiensten mit einer lebensnahen Verkündigung,
- Lust hat, mit Ehren- und Hauptamtlichen im Team zu arbeiten,
- die vielfältigen Aktivitäten in der Gemeinde unterstützt, weiterentwickelt und leitet,
- offen auf das außerkirchliche Leben im Kirchspiel zugeht.

Die konkreten Aufgabenbereiche werden zwischen den Kollegen/Kolleginnen abgestimmt. Ein zweites Pastorat steht zurzeit nicht zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wird in Absprache mit dem/der neuen Stelleninhaber/-in eine geeignete Wohnung anmieten.

Durch den zusätzlich möglichen Dienstauftrag des Kirchenkreises (s. o. 50 %) sollen wir und Kirchengemeinden in der Nachbarschaft entlastet werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Regine Paschmann (Tel. 04348-911311) sowie der Propst des Kirchenkreises Plön, Matthias Petersen (Tel. 04342-71745).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Katharinen zu Probsteierhagen (2) – P Kä

\*

Die 1. Pfarrstelle des **Kirchenkreises Stormarn zur Dienstleistung in den Regionen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bis zum 31. Dezember 2012 neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand.

Der oder die künftige Stelleninhaber/in wird für die Dauer des Besetzungszeitraumes mit der Aufgabe „Jugendarbeit in der Region 3“, die die Kirchengemeinden Großhansdorf, Lütjensee, Siek und Trittau umfasst, betraut.

Durch ihre Lage am nordöstlichen Stadtrand von Hamburg ist die Region sowohl städtisch wie auch ländlich geprägt.

Diese heterogene Region stellt die Kirche vor die reizvolle Aufgabe, die vorhandene Jugendarbeit zu stärken und konzeptionell weiter zu führen.

Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin, der/die das seit 1 ½ Jahren sehr erfolgreich angelaufene Trainee-Programm in der Region mit geistlichem und pädagogischem Engagement weiterführt und ausbaut.

Im Trainee-Programm werden Jugendliche nach der Konfirmation in einem einjährigen praxisorientierten Kurs zum/ zur Teamer/in /Gruppenleiter/in qualifiziert. Den Jugendlichen werden neben der Vermittlung von Methoden und

Inhalten auch Impulse zur Persönlichkeitsentwicklung und dem Ausbau eigener Kompetenzen gegeben.

Ziel der Trainee-Kurse ist es, die Jugendlichen zu motivieren, ihre Fähigkeiten in ihren Gemeinden in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und diese voranzubringen.

Aufgabe der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers soll dabei insbesondere sein:

- Vorbereitung und Durchführung der Trainee-Kurse in der Region,
- Integration qualifizierter Gruppenleiter/innen in die Gemeinden, hierbei wird besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region gelegt,
- Entwicklung von Finanzierungsideen zur langfristigen Sicherung der Jugendarbeit in der Region,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region, anderen Trainee-Programmen im Kirchenkreis Stormarn/dem künftigen Kirchenkreis Hamburg-Ost und den Mitarbeitenden des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenebene im Kirchenkreis.

Unterstützung und Rückhalt bei den Pastorinnen und Pastoren und den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit ist selbstverständlich vorauszusetzen.

Erwartet werden:

- Lust und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Kontakt- und Vernetzungsfähigkeit,
- Pädagogische Erfahrung,
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region und der Mitarbeiterin für Jugendarbeit wie auch den Kirchenvorständen.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn über die Pröpstin Margit Baumgarten, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg zu richten.

Auskünfte erteilen Pröpstin Margit Baumgarten (Tel. 040-519 000 845) oder Diakonin Nadine Köhler (Tel. 04102-697424).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. März 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Stormarn Dienstleistung in den Regionen (1) – P Kä

\*

Die Pfarrstelle (100 %) der **Nordschleswigschen Gemeinde, Pfarrbezirk Süderwilstrup**, in Dänemark wird durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist zum 1. August 2009 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeschlossen. Sie besteht aus fünf Pfarrbezirken mit jeweils einer Pfarrstelle und hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Die Gemeinde der deutschen Minderheit in diesem Teil Nordschleswigs mit ländlicher Prägung ist weit verstreut. Kultureller Mittelpunkt dieses Gebietes ist die Stadt Hadersleben.

Die vier monatlichen Gottesdienste in deutscher Sprache werden in den örtlichen dänischen Kirchen in Wilstrup

(Vilstrup), Loit (Lojt), Oxenwatt (Oksenvad) und Ries (Rise) gefeiert. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen vollzieht sich die Gemeindegemeinschaft in Gemeindeabenden, Konfirmandenarbeit und verschiedenen Gemeindekreisen. Außerdem ist der Aufbau einer Minikonfirmandenarbeit (KU 3) erwünscht. Wichtige Schwerpunkte sind ferner die Seelsorge und die aufsuchende Arbeit, um die Gemeinde zu sammeln.

Die Arbeit ist in den Kontext der gesamten Nordschleswigschen Gemeinde eingebunden. Dazu gehören z.B. der Nordschleswigsche Kirchentag und pfarrbezirksübergreifende Kinder- und Jugendarbeit. Die Nordschleswigsche Gemeinde arbeitet auch an grenzüberschreitenden Projekten zwischen den dänischen Bistümern Ribe bzw. Haderslev der dänischen Volkskirche und dem Sprengel Schleswig und Holstein der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Es besteht ein gemeinsamer Konvent aller Pastoren/-innen: fünf Pastoren/-innen der Nordschleswigschen Gemeinde und vier Pastoren/-innen aus der dänischen Volkskirche, die gemeinsam die deutschsprachige kirchliche Versorgung im Landesteil abdecken.

Das familienfreundliche Pastorat mit großem Garten liegt in reizvoller Landschaft in Kelstrup, ca. 2 km vom Ostseestrand entfernt. Es besteht Residenzpflicht.

Die deutsche Schule (von der Vorschule bis zur 10. Klasse) und der Kindergarten liegen in Hadersleben und sind mit dem Schulbus zu erreichen. Das Deutsche Gymnasium (Abitur in Dänemark und Deutschland anerkannt) ist in Apenrade.

Die Mitglieder unserer Gemeinde sind Angehörige der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Von der Pastorin/dem Pastor wird erwartet, dass sie/er Interesse an der Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark zeigt.

Dänische Sprachkenntnisse sind keine Einstellungsvoraussetzung, ein Intensivkurs ist bei Dienstantritt jedoch zu absolvieren.

Neugierig geworden auf einen Wechsel auch mal ins Ausland?

Wir freuen uns auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- mit einem engagierten Kirchenvorstand ideenreich zusammenarbeitet,
- flexibel auf die besonderen Gegebenheiten der Minderheit zugeht,
- Lust hat, in engen persönlichen Kontakten klassische Gemeindegemeinschaft zu tun.

Die Pastorin/der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Seniorin der Gemeinde, Pastorin Kirstin Kristoffersen (Tel. 0045/74644004) und der Vorsitzende der Gemeinde, Karl Jürgen Höft (Tel. 0045/74782858), zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z.Hd. Herrn Karl Jürgen Höft, Sejerslevvej 18, Nørre Sejerslev, DK 6280 Højer.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem **15. April 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Süderwilstrup Nordschleswig – PHa

## IV. Stellenausschreibungen

In der

### Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung

Organisationsentwicklung – Personalentwicklung –  
Gemeindeberatung – Supervision

ist für den Bereich Gemeindeberatung/Gemeindeentwicklung eine Pfarrstelle zur Besetzung mit einer Pastorin/einem Pastor (A 13/14) oder mit einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (K 12) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 50 %. Sie wird als Pfarrstelle für den üblichen Zeitraum von 5 Jahren, als Mitarbeiter/innenstelle unbefristet besetzt.

Zusätzlich soll die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber bis Ende 2012 ein Projekt („PE für Ehrenamtliche“) im Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle übernehmen. Der Dienstsitz ist Hamburg oder Kiel.

Die Arbeitsstelle Institutionsberatung ist beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel angesiedelt (Dezernat E). Sie hat eine Arbeitsstätte in Kiel und eine im Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg.

Die Aufgaben der Arbeitsstelle Institutionsberatung basieren auf dem 2006 verabschiedeten Konzept „Organisationsentwicklung und Personalentwicklung (OE und PE), Beratung und Supervision in der NEK“ und einem von der Kirchenleitung 2007 dazu beschlossenen Umsetzungsmodell. Die Arbeitsstelle ist eingerichtet worden mit dem Ziel einer umfassenden Qualitätsentwicklung der kirchlichen Arbeit unter den sich verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Lebensbedingungen. Sie arbeitet an einer Theologie und Theorie der kirchlichen Organisations- und Personalentwicklung und unterstützt die Kirche als lernende Organisation.

Neben der Verantwortung für die Wahrnehmung der mit der Stelle verbundenen Einzelaufgaben soll darum die Inhaberin bzw. der Inhaber im Rahmen des Teams daran mitarbeiten, dass die drei Bereiche PE/OE, Supervision und Gemeindeberatung auf der Grundlage des Konzepts weiter vernetzt und das Konzept in der NEK durchgeführt wird. Im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit/Konzeptentwicklung und der fachübergreifenden Vermittlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten vertritt sie/er in besonderer Weise die leitungsunabhängige Gemeindeberatung und ihre Tradition in der Nordelbischen Kirche.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung der NEK mit der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung“ (GfGO) arbeitet die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber eng mit der GfGO zusammen. Zu den Aufgaben gehören:

- Koordination, Begleitung und Vermittlung von anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern
- Mitarbeit bei der Aus- und Fortbildung von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern durch die GfGO,
- Mitwirkung in der Ausbildungskommission der GfGO und Unterstützung des Vorstands der GfGO,
- Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben für die GfGO,
- Vermittlung der Konzepte und Arbeitsergebnisse der „Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung“ in die GfGO.

Als Voraussetzung hierfür sollen die Bewerberinnen oder Bewerber die Qualifikation als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater und Supervisorin/Supervisor (GfGO/GBOE) besitzen.

Das bis Ende 2012 befristete Projekt (50 %) ist der Konzeptentwicklung für eine „PE für Ehrenamtliche“ und ihrer prak-

tischen Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindedienst (Hauptbereich 3) gewidmet. Es geht insbesondere darum, Ehrenamtliche durch Fortbildung und Coaching für kirchliche Leitungsaufgaben zu qualifizieren.

Wir halten folgende Erfahrungen und Fähigkeiten für wünschenswert:

- Kommunikative Kompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Erfahrungen mit kirchlicher Gremienarbeit,
- Beratungserfahrung/Qualifikation als Gemeindeberater/in,
- Supervisionserfahrung/Qualifikation als Supervisor/in,
- Pädagogische, erwachsenenbildnerische und didaktische Fähigkeiten,
- Lust an Theorie- und Konzeptarbeit.

Wir wünschen uns, dass sich Kolleginnen und Kollegen bewerben, die den Neuanfang als Herausforderung verstehen und die dafür notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen:

- OKR Dr. Eckart Nase, Dezernat E, Tel. 0431/9797-702,
- Pastor Redlef Neubert-Stegemann (Leiter der Nordelbischen Arbeitsstelle Institutionsberatung), Tel. 0431/9797-954,
- Propst Jürgen F. Bollmann (Vors. KL-Ausschuss), Tel. 040/519000953.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. April 2009**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 4387-2 – E Na

\*

Die **Nordelbische Ev.-Luth. Kirche** sucht für das Nordelbische Kirchenamt zum 1. Juni 2009

### eine Dezernentin oder einen Dezernenten

für das Dezernat für Theologie und Publizistik.

Das Nordelbische Kirchenamt (NKA) ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Es regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

Die Dezernentin oder der Dezernent ist Mitglied des Kollegiums des NKA.

- Wir suchen eine Person, die in der Lage ist,
- theologische Grundsatzfragen,
  - Fragen der Liturgik und Kirchenmusik,
  - Grundsatzfragen christlicher Ethik,
  - Weltanschauungsfragen,
  - Fragen der kirchlichen Publizistik und der medialen Präsenz der Kirche und
  - Fragen des Kollekten- und Spendenwesens eigenständig zu bearbeiten und zu kommunizieren.

Zugleich sind theologische und ethische Positionierungen der NEK zu erarbeiten, kirchliche Stellungnahmen vorzubereiten und im öffentlichen Diskurs zu vertreten. Ebenso ist die Arbeit an Strukturfragen theologisch zu begleiten.

Wir setzen voraus

- umfassende theologische Bildung, hohe Reflexionsfähigkeit und Begeisterung für theologisches Arbeiten,
- umfassende Erfahrungen in pastoraler Arbeit sowie Kenntnis kirchlicher Strukturen,
- Leitungserfahrung,
- Durchsetzungsfähigkeit wie Teamfähigkeit,
- Verhandlungsgeschick, überzeugendes Auftreten, Fähigkeit zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten,
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit innovativen Struktur- und Verwaltungskonzepten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder ordinierte Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder zur Pommerschen Ev. Kirche stehen.

Wir erwarten

- kritische und zugleich loyale Zusammenarbeit mit den Gremien unserer Kirche,
- engagierte Mitarbeit im Kollegium,
- Begleitung und Aufsicht der dem Dezernat zugeordneten Beauftragten und Hauptbereiche,
- theologisch verantwortete Begleitung des Fusionsprozesses zur Nordkirche,
- Mitarbeit bei theologischen Prüfungen,
- Vertretung der NEK in Gremien innerhalb und außerhalb der NEK.

Angesichts der Umsetzung des nordelbischen Reformprozesses sowie im Hinblick auf den laufenden Prozess zur Bildung einer Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland müssen Bewerberinnen und Bewerber sich darauf einstellen, dass sich die Aufgaben des Dezernates und der Dezernentin/des Dezernenten in der laufenden Amtszeit verändern können.

Das Amt der Dezernentin/des Dezernenten wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie/er das Amt der Dezernentin/des Dezernenten ausübt, wird im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften eine ruhegehaltfähige Zulage nach Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen müssen bis zum Ablauf des **9. April 2009** beim Vorsitzenden der Kirchenleitung, Herrn Bischof Ulrich, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, eingegangen sein.

Auskünfte erteilen der Referent der Kirchenleitung, Herr Pastor Naß, Tel. 0431 9797-629, die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel. 0431 9797-975, sowie die derzeitige Dezernentin, Frau OKRin Emse, Tel. 0431 9797-900.

Az.: 30-1.94 – L HD

\*

In der **Nordelbischen Ev.-luth. Kirche** ist ab sofort **eine Projektstelle „Evangelische Schulen“**

im Umfang von 50 % für zunächst 3 Jahre am PTI-Nordelbien, Standort Kiel, zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut Nordelbien fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Kiel und Hamburg das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit. Mit der Einrichtung der Projektstelle „Evangelische Schulen“ setzt das PTI einen neuen ergänzenden Schwerpunkt in seinem Tätigkeitsspektrum.

Für diese Schwerpunktsetzung sucht das PTI einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die von einem differenzierten evangelischen Menschenbild her Schulkulturen und Unterrichtsvollzüge entwickeln und begleiten kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Begleitung und Beratung von Gründungsinitiativen,
- Unterstützung der Schulinitiativen/Schulen bei der Entwicklung ihrer Konzeption, insbesondere ihrer ev. Profile,
- Besuche der Schulen mit Kontakten zu ihren Gremien,
- Hospitationen und Beratungen der päd. Fachkräfte,
- Beratung der Schulleitungen,
- Fort- und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer,
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen oder an Gymnasien, oder 1. und 2. Theologisches Examen,
- mehrjährige, schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einer reformpädagogisch geprägten Schule,
- Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen,
- Kompetenzen in interreligiöser Dialogizität,
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen,
- Kommunikative Kompetenzen, möglichst in Verbindung mit einer Beratungsausbildung,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Dotierung und Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin/des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis, im Kirchenbeamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der NEK oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Dienstsitz ist Kiel.

Die Besetzung der Stelle erfolgt für 3 Jahre mit der Aussicht auf Verlängerung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. April 2009** an das PTI-Nordelbien, Hans-Ulrich Keßler, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Auskünfte erteilt H.-U. Keßler, PTI Nordelbien, Tel. 040/306201300.

Az.: 4220-3 – E Bo

\*

Die **Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg** sucht für die neu eingerichtete B-Regionalkirchenmusikerstelle (100%)

**einen/eine Popularkirchenmusiker/  
Popularkirchenmusikerin.**

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde ist eine Gemeinde mit viel Lust zu neuerer kirchenmusikalischer Arbeit. Vor einem Jahr ist eine Band entstanden, die „Wolke 7, einen etwas anderen Gottesdienst“ begleitet, eine Jugendband ist im Entstehen. Ein Gospelchor hat sich gerade neu formiert, ebenso ein Jugend-Pop-Chor. Und die gerade neu entstehende Kindertagesstätte bietet die Möglichkeit, einen modernen Kinderchor aufzubauen.

Der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin soll mit 50 % in der Paul-Gerhardt-Gemeinde tätig sein, hier die sonntägliche musikalische Gottesdienstgestaltung übernehmen sowie die anderen musikalischen Aktivitäten leiten, begleiten oder aufbauen.

Die Gemeinde kooperiert mit den vier anderen Gemeinden der Region Harburg-Süd, die alle in einem Umkreis von 8 km in den grünen Außenbezirken Harburgs liegen. In diesen Gemeinden findet sich ein breites kirchenmusikalisches Spektrum von Kinderchören über klassische Kirchenchöre bis hin zu Gospelchören und Gemeindebands. Für die Leitung dieser Gruppen und die sonntäglichen Gottesdienste stehen hier weitere hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

Der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin soll mit 50 % seiner/ihrer Arbeitszeit in dieser Region tätig sein. In diesem Bereich sind die Aufgaben v.a. die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Region (Jahresprogramm), die Durchführung regionaler Projekte (z.B. ein regionaler Kirchenmusiktag), die Fortbildung Ehrenamtlicher sowie die Beratung bestehender Musik-Gruppen. Da wir in diesem Bereich Neuland betreten, freuen wir uns über das Einbringen eigener Vorstellungen.

Da sich in der Region der Schwerpunkt moderne Kirchenmusik/Populärmusik herauskristallisiert, suchen wir einen Musiker/eine Musikerin mit besonderem Interesse und der entsprechenden Qualifikation im populärmusikalischen Bereich.

Wir wünschen uns einen Menschen mit Liebe zur Musik und zu den Menschen, der/die gern mit Ehrenamtlichen und anderen Hauptamtlichen zusammenarbeitet, und der/die mit Freude und Engagement geistliche Musik mit populärmusikalischem Schwerpunkt unters Volk bringt.

Wir erwarten ein dem Kirchenmusikstudium B vergleichbares Musikstudium sowie den Nachweis der besonderen Befähigung für Populärmusik. Der Musiker/die Musikerin soll eine einladende Persönlichkeit mit gutem Organisationstalent sein. Er/sie soll über gute Kenntnisse des Repertoires und der Stilikonzepte der neuen und neuesten geistlichen Musik verfügen und fundierte Instrumentalkenntnisse besitzen. Orgelkenntnisse sollten vorhanden sein. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen fünf lebendige Gemeinden mit vielen offenen und musikbegeisterten Menschen, die sich auf den neuen Kirchenmusiker/die neue Kirchenmusikerin freuen.

Harburg liegt 20 Autominuten von der Hamburger Innenstadt entfernt. Am Ort sind sämtliche Schularten und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen und zunächst auf 2 Jahre befristet. Eine unbefristete Anstellung wird angestrebt. Bewerbungsschluss ist der **30. April 2009**. Das Entgelt erfolgt nach dem KAT.

Bewerbungen an: Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg, Eigenheimweg 52, 21077 Hamburg

Infos über: Pastorin Ramm-Böhme, Tel. 040/65 79 72 28, Kreiskantor Schmitz, Tel. 040/765 49 59, Hartmut Naumann als Fachberater für Populärmusik, Tel. 040-23846615.

Az: 30 – Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde – T Jü

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde** suchen für das Kirchliche Verwaltungszentrum der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde mit Sitz in Rendsburg **eine Verwaltungsleiterin/einen Verwaltungsleiter.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Die Stelle ist so bald wie möglich zu besetzen. Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Einstellungsvoraussetzung.

Die bisherigen Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde werden mit Wirkung vom 01.05.2009 zu einem neuen Kirchenkreis mit der Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde“ zusammengelegt. Das Kirchliche Verwaltungszentrum erledigt die Verwaltungsgeschäfte des neuen Kirchenkreises und seiner 37 Kirchengemeinden. Es dient ihnen in allen Verwaltungsbereichen.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Verwaltungszentrums,
- Personalmanagement und Mitarbeiterführung,
- Beratung der Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises sowie seiner Kirchengemeinden in rechtlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten,
- enge Zusammenarbeit mit den beiden pröpstlichen Personen,
- Verhandlungen mit kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen,
- Pflege der Beziehungen des Verwaltungszentrums zu den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises sowie Interessenvertretung auf landeskirchlicher Ebene,
- Erarbeitung von Entwürfen (u. a. Verträge und Rechtsnormen),
- Gremienarbeit einschl. Erarbeiten von Beschlussvorschlägen und Beratungsunterlagen,
- Umsetzung und Fortentwicklung des EDV-Konzeptes,
- Wahrnehmung der Belange des Datenschutzes.

Voraussetzungen sind:

- hohe Management- und Führungskompetenz,
- umfassendes Fachwissen in den Bereichen dienstleistungsorientierte Verwaltung, moderne betriebswirtschaftliche Führung und Verwaltungsrecht,
- kooperativer Arbeitsstil sowie die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Zeiten des Wandels zu führen,
- Leitungserfahrung,
- Eigeninitiative, zielstrebiges Handeln, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen,
- ein hohes Maß an Flexibilität und die Bereitschaft, an Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen,
- ein sicherer Umgang mit EDV,
- Privat-PKW und die Bereitschaft, diesen für Dienstreisen einzusetzen.

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entweder als Kirchenoberverwaltungsleiterin/rat (Besoldungsgruppe A 14) oder als Arbeitnehmer/in (Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags): <http://www.nordelbien.de/nordelbien/vkda.start/vkda.tarifvertraege/vkda.tarifvertraege.kat/index.html>

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31. März 2009** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg, Propst Kai Reimer – persönlich –, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Sie können Ihre Bewerbung gern auch per E-Mail an [kai.reimer@kkre.de](mailto:kai.reimer@kkre.de) richten. Telefonische Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Propst Kai Reimer, Tel.: 04331 71171, und Propst Knut Kammholz, Tel.: 04351 712364.

Az.: 30 – KK Rendsburg und Eckernförde – L Bk

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin Christel R ü d e r, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Hohenhorn – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 15. Februar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Margrit W e g n e r, Lübeck, zur Pastorin der Kirchengemeinde in St. Jürgen – 5. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck.

### Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 15. Februar 2009 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Philipp B o n s e, Halstenbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Halstenbek – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. April 2009 die Wahl des Pastors Reinhard D i r c k s, Pinneberg, zum Pastor der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Mitte/Bergedorf;
- mit Wirkung vom 1. März 2009 die Wahl der Pastorin Ulrike K u r z w e g, Elmshorn, zur Pastorin der Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg, Bezirk Süd/Ost;
- mit Wirkung vom 1. März 2009 die Wahl des Pastors Torsten M a r i e n h a g e n, Stutterheim, zum Pastor der Kirchengemeinde Altenkrempe, Kirchenkreis Oldenburg.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Mai 2009 erneut die Pastorin Wiebke B ö c k e r s, Kahleby, bis einschließlich 31. Dezember 2012 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für die Ambulante Pflege Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2014 die Pastorin Ulrike B r a n d - S e i ß in die 4.nordelbische Pfarrstelle für den Gemeindedienst der NEK;
- mit Wirkung vom 15. März 2009 der Pastor Ingo G u t z m a n n, Haddeby, auf die Dauer von zehn Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für die Leitung des Regionalzentrums im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. März 2009 bis einschließlich 31. Januar 2017 die Pastorin Käthe S t ä c k e r, Kiel, in die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für allgemeinkirchliche Arbeit;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bis einschließlich 31. Januar 2014 der Pastor Michael S t a h l in die 1. nordelbische Pfarrstelle „Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst“ mit dem Dienstsitz in Hamburg.

### Übertragen wurde:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 bis einschließlich 31. Mai 2010 dem Propst Knut K a m m h o l z, die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das propstliche Amt.

### Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Nils A l e x a n d e r B r a u n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Stefan E g e n b e r g e r unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe, Kirchenkreis Rantzauf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Dr. C o n s t a n t i n G r ö h n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit einem Dienstauftrag für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. N a t a s c h a H i l t e r s c h e i d unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Trinitatisgemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. J ö r g J a c k i s c h unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norderbrarup, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. März 2009 die Pastorin z. A. S t e f a n i e K ä m p f unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. C h r i s t i n e K a s c h unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. J o a c h i m K r e t s c h m a r unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Rahmen des Projektes „Pastorenumfrage“ bei gleichzeitiger Anbindung an die Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Dr. H e i k o L a n d w e h r unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. V a n e s s a v o n d e r L i e t h unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. R a u t e M a r t i n s e n unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 15. Februar 2009 der Pastor z. A. K n u t N i p p e unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. K a t h a r i n a R a m m unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. Susanne Richter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. Sandra Ruge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Christian Schack unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z.A. Oliver Spies-Grambow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde an der Käkenflur Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. Sabine Titz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 die Pastorin z. A. Kristina Warnemünde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009 der Pastor z. A. Rode Zimmermann-Stock unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Wirkung vom 1. März 2009 der Pastor Holger Spiekermann in Wilstrup, Nordschleswigsche Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Klaus Goßmann**

geboren am 9. September 1930  
gestorben am 21. Januar 2009

Klaus Goßmann wurde am 20. April 1958 in Schleswig ordiniert.

Anschließend wurde er zunächst Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde Nordstrand. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 wurde Pastor Goßmann zum Leiter des Breklumer Seminars für missionarischen und kirchlichen Dienst berufen. Danach wurde er mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Direktor des Katechetischen Amtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein in Kiel berufen. Am 1. Januar 1977 wurde er dann als Direktor des PTI in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1995 war er Direktor des Comenius Instituts in Münster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Goßmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.